Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften

(Labour Co-partnership)

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

vorgelegt von

Johannes Huber

von Mettendorf, Kanton Thurgau, Schweiz

Stuttgart

Druck von W. Kohlhammer

1911

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Stephan Bauer und Dr. Julius Landmann.

Basel, den 23. Februar 1911. John Meier, Dekan.

Die Dissertation liegt in den Pflichtexemplaren nur in einer von der Fakultät bewilligten **Abkürzung** vor. Die vollständige Arbeit (inklusive Kapitel V bis XI, XIII und XIV) erscheint als Band Nr. 4 der **„Basler volkswirtschaftlichen Arbeiten“**, herausgegeben und eingeleitet von Professor **Stephan Bauer.** Verlag: W. Kohlhammer, Stuttgart.

Vorrede.

Seitdem sich *Frau Sidney Webb* (Beatrice Potter) in ihrem Buche „Die britische Genossenschaftsbewegung" auch über diese Produktivgenossenschaften äusserte, sind nun ungefähr 20 Jahre verflossen, und ihre damals gehegten Hoffnungen sind inzwischen mehr als erfüllt worden. *Benjamin Jones* veröffentlichte in seinem umfassenden Werke „Co-operative Production" die letzten Zahlenangaben über diese Betriebe aus den Jahren 1891/92. Seither hat sich aber die Genossenschaftsbewegung allgemein, nicht bloss in England, sondern auch auf dem Kontinente mächtig entfaltet. Wir versuchten deshalb, wenigstens eine Richtung dieser Genossenschaftsbetätigung auf ihren aktuellen Stand zu prüfen: Es ist die genossenschaftliche Produktion, bei der die Angestellten und Arbeiter nebst den Kunden am Kapital, am Gewinn und an der Verwaltung mehr oder weniger beteiligt sind. Die vorliegende Arbeit berührt daher nicht bloss das Genossenschaftswesen, sondern auch andere Unternehmungen, in denen Arbeiter und Angestellte in ähnlicher Weise beteiligt werden könnten.

Die wissenschaftliche Behandlung irgendeiner Frage des Genossenschaftswesens hat zwar den grossen Vorteil, dass das der Untersuchung dienende Material res publica ist. Wir müssen jedoch in Anbetracht der Umständlichkeit einer im Auslande zu veranstaltenden Erhebung unserer vollen Genugtuung Ausdruck geben über die grosse Bereitwilligkeit der meisten angefragten englischen Genossenschaften, welche uns reichliches Material zukommen liessen.

Mögen also die vorliegenden Konstatierungen in ihrer Gesamtheit einen Beitrag liefern sowohl zur Weiterentwicklung des Konsumgenossenschaftswesens als auch zu dem modernen Problem der „konstitutionellen Fabrik".

Basel, im Mai 1911.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546713_0168

Inhaltsübersicht.

Seite

Kapitel I. Die Anfänge der Produktivgenossenschaft . . . 1

Kapitel II. Theorie der industriellen Kooperation 7

Kapitel III. Die Praxis der industriellen Kooperation . . . 11

Programm der englischen Labour Co-partnership Association . . . 14

Wachsen der Zahl der Co-partner-Betriebe 15

Wortlaut des Fragebogens 15

Durch die Erhebung eingegangenes Material 16

Statistische Tabellen über den Stand der heutigen britischen Produktivgenossenschaften 18

Die „Co-operative Productive Federation“ 32

Kapitel IV. Die Gesellschaftsverfassung 32

1. Mitgliedschaft 33
2. Das Kapital 35
3. Die Anteile 36
4. Die Behörden 36
5. Einigungsamt und Schiedsgericht 40
6. Rechnungsstellung und Jahresberichte 41
7. Gewinnverteilung 42

Kapitel V. Textil- und Bekleidungsindustrie 45

1. Die Baumwollsamt- und Kleiderfabrik Hebden Bridge in Nutclough (York) 45
2. Die Kammgarnfabrik Airedale bei Bradford 56
3. Die Nähseiden- und Fadenfabrik in Leek 57
4. Die Wollwarenfabrik von W. Thomson & Söhne in Huddersfield 57
5. Die Seidenfabrik von Macclesfield 61
6. Die Baumwollweberei „Nelson Selfhelp“ in Nelson 62
7. Die Kleiderfabrik von Kettering 63
8. Die Korsettfabrik von Kettering 67
9. Die Trikotagenfabrik von Wigston bei Leicester 69
10. Das Mass- u. Konfektiongeschäft „Ideal Clothiers“ v. Wellingborough 69
11. Die Trikotagenfabrik von Kirkby (Nottingham) 72
12. Das Schneideratelier der „London Clothiers“ 74

Zusammenfassung der Ergebnisse über die Textilfirmen 75

Seite

Kapitel VI. Schuhwarenfirmen 76
1. Die Northamptonshire-Schuhfabrik in Wellingborough 76
2. Die Schuhfabrik „Equity“ in Leicester 77
3. Die Schuhwarenfabrik von Kettering 78
4. Die Frauen- u. Kinderschuhfabrik von Gilbert Brothers in Nantwich 81
5. Die Schuhfabrik „Sperope“ in Barwell 83
6. Die Kinderschuhwarenfabrik in Leicester 84
7. Die Frauen- und Kinderschuhfabrik „Progress“ in Glenfield . . 85
8. Die Schuhwarenfabrik in Higham Ferrers 86
9. „ „ von Desborough 88
10. „ „ „Avalon“ in Rothwell 88
11. Die Schuhfabrik „Union“ in Kettering 89
12. Die Frauen- und Kinderschuhfabrik „Selfhelp“ in Leicester . . 90
13. Die Schuhfabrik „Excelsior“ in Sileby 91
Zusammenfassung der Ergebnisse über die Schuhwarenproduktivgenossenschaften 93

Kapitel VII. Metallwarenbetriebe 95
1. Die Schloss- und Fahrutensilienfabrik in Wallsall 95
2. Das Messerschmiedeatelier von Sheffield 96
3. Die Uhrenfabrik von Coventry 97
4. Die Nadelmacher von Alcester 98
5. Die Nagelschmiede von Bromsgrove 98
6. Die Schuhmacherutensilienfabrik von Walsden 99
Zusammenfassung der Ergebnisse über die Metallwarenfirmen . . . 100

Kapitel VIII. Bau- und Holzgewerbe 101
1. Die Möbelfabrik von Newcastle upon Tyne 101
2. Die Baugesellschaft zu Oxford 102
3. Die Möbelfabrik in Bradford 103
4. Die Möbelfabrik von Bolton 104
5. Die Bootbau- und Küstenschiffahrtsgesellschaft von Medway . . 105
6. Das Korbmacheratelier „Ideal“ von Leicester 105
Zusammenfassung 106

Kapitel IX. Druckerei- und Buchbindergewerbe 107
1. Die Londoner Buchbindergenossenschaft 107
2. Die Buchbinderei und Druckerei in Leicester 107
3. Die Buchdruckerei in Hull 108
4. Die Buchdruckerei von Long Eaton 110
5. Die Buchdruckerei von Derby 110
6. Die „Garden City Press“ in Letchworth 111
7. Druckereigenossenschaft von Edinburgh 113
Zusammenfassung 115

Kapitel X. Verschiedene Gewerbe 116
1. Foster Sons & Co. Ltd., Padiham, Geschäft für künstl. Dekoration 116
2. Die Schirmfabrik in Derby 118

Seite

3. Die schottische Handwerkergilde von Glasgow 119
4. Die Gartenbau- und Sämereigesellschaft „One & all" in London 119

Kapitel XI. Die schottischen Grossbetriebe 123
1. Die Textil- und Konfektionsfabrik von Paisley 123
2. Die Genossenschaftsbäckerei von Glasgow 126
3. Die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft mit Produktivabteilungen 131
Zusammenfassung der Ergebnisse über die schottischen Produktivgenossenschaften 156

Kapitel XII. Co-partnership-Betriebe, die aus Privatbetrieben hervorgingen 158
W. Thomson & Söhne in Huddersfield 158
Foster Sons & Co. in Padiham 160
Die englischen Gasgesellschaften 162
T. u. J. Taylor in Batley 164
Clarke Nicholls & Coombs Ltd. in London 165
Lever Brothers Ltd. in Port Sunlight 165
Kontinentale Oasen konstitutioneller Betriebe 170
1. Die Metallgiesserei und Emaillierwerke in Guise (Frankreich) mit Filiale in Schaerbeck bei Brüssel 170
2. Die Zeisswerke in Jena 173
3. Die Rolladen- und Holzpflasterfabrik von Heinrich Freese in Berlin, Hamburg und Breslau 173
4. Die Niederländischen „Arbeiterrepubliken" ehemals van Marken in Delft 174
5. Die Glasarbeiter von Cagliari 175
6. Die staatliche „Encouragement aux sociétés ouvrières de production" in Frankreich 176

Kapitel XIII. Die Arbeiterbewegung einerseits, die Konsum- und Produktivgenossenschaften und die Arbeiteranteilsysteme anderseits 177
1. Verhältnis zu den Konsum- und Produktivgenossenschaften . . 177
2. Verhältnis zu den verschiedenen Anteilsystemen in Privatbetrieben 179

Kapitel XIV. Konsumvereinspolitik und Produktivgenossenschaften 182
Vergleich der Betriebsergebnisse der schottischen und der englischen Grosseinkaufsgenossenschaften, die erstere mit, die letztere ohne Co-partner-Betrieb 185
Ihre relative und absolute Überschussrepartition verglichen mit den Vorschlägen Neales 189

Kapitel XV. Zusammenfassung der Ergebnisse 191
Schlusswort 194

Literaturnachweis.

Die vorliegende Arbeit stützt sich, wie auf S. 16 angegeben, hauptsächlich auf Originalmaterial, nämlich auf ca. 50 beantwortete Fragebogen, 55 Jahres- und Halbjahrsrechnungen, 35 Exemplare Gesellschaftsstatuten und 27 andere statistische und historische Dokumente.

Von der allgemeinen Literatur kommen für die Behandlung dieses Themas noch in Betracht:

1. Mrs. Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung, deutsch v. L. Brentano, Leipzig 1893.
2. Benjamin Jones, Co-operative Production, Oxford 1894.
3. H. Demarest Lloyd, Labour Co-partnership, illustriert, Newyork und London, Harper & Brothers.
4. Holyoake, G. J., History of Co-operation.
   — Self-Help a hundred years ago.*)
   — The Co-operative Movement to-day.*)
   — Sixty Years of an Agitators Life.*)
5. Neale E. Vansittart, Objects, Principles and Methods of the Labour Co-partnership Association.*)
6. Vivian, H., M.P., True Position of Employees in the Co-operative Movement.*)
   — The efficient Organisation of Industry.*)
   — Co-operation and Trades Unionism.*)
   — Industrial Democracy.*)
   — Labour Co-partnership in Practice.*)
   — Co-partnership and the Problem of Unemployment.*)
7. Williams, A., A better Way, some Facts and Suggestions as as to Partnership of Labour with Capital into established Business.*)
   — History and present Position of Labour Co-partnership.*)
   — Labour Co-partnership, its Theory and Practice.
   — Twenty-one Years Work of Co-partnership.*)
   — Co-partnership Workshops and the Co-operative Movement.*)
   — What is Co-partnership.*)
   — & Prof. Chapman, M.A., Report of Manchester Proceedings.*)
8. Ramsden Balmforth, Rev., Co-operation as a democratic Force.*)
9. Gurney, Sybella, Sixty Years of Co-operation.*)
10. Maddison, F., M.P., The Store, the Workshop and the Trade Union.*)
    — Workmen as Producers and Consumers.*)
11. Halstead, R., Variation of Wages in Labour Co-partnership-Workshops and Comparisions with Non-Co-operative Workshops.*)
    — Co-partnership in Store and Workshops.*)
12. Barrault & Alfassa, avec Preface de Ch. Gide, Co-operation et Socialisme en Angleterre, Paris 1909.
13. Godin, André, Solutions Sociales, Paris 1871.
    — Mutualité Sociale, Guise 1891.
    — La République du Travail, Paris 1889.
14. Auerbach, F., Das Zeisswerk und die Karl Zeiss-Stiftung, Jena 1904.
15. Abbe, Ernst, Gesammelte Abhandlungen, Bd. III, Jena 1904.
16. Freese, Heinrich, Die konstitutionelle Fabrik, Jena 1909.
17. Böttger, Dr. H., Die Industrie und der Staat, Tübingen 1910.
18. Layton, Ch. & E., Limited Liability and Co-operative Capital, London 1911.

*) Diese grösseren und kleineren Schriften sind zu billigem Preise erhältlich bei der Labour Co-partnership Association London, W.C. Bloomsbury Square 6.

Kapitel I.

Die Anfänge der Produktivgenossenschaft.

John Stuart Mill sagt in seinen 1848 veröffentlichten Prinzipien der politischen Ökonomie im Kapitel „Über die wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen": „Wenn es der Menschheit bestimmt ist, weiter Fortschritte zu machen, so kann nicht jene Unternehmungsform als das höchste Ziel betrachtet werden, in welcher der Kapitalist Herr und die Arbeiter Untertanen ohne Mitbestimmungs- und Teilhaberrecht sind, sondern jene Gesellschaftsform wird das Endziel bilden, in welcher die Arbeiter selbst nach Grundsätzen der Gleichberechtigung gemeinsam das Kapital besitzen, mit dessen Hilfe sie unter selbstgewählten und absetzbaren Leitern das Geschäft betreiben." [1])

Diese Idee ist eine Spätfrucht des französischen Sozialismus, welcher die Arbeiter zu Teilhabern, zu Sociétaires an der Steigerung des Produktionsertrages machen wollte. Es ist aber eine völkerpsychologische Tatsache, dass neue, noch so fundamentale Ideen vor ihrer Verwirklichung öfters längere Zeit in grossen Amplituden um den wahren Höhenweg herumirren.

Es war ein politischer Anlass, welcher der Verwirklichung der theoretischen Konstruktionen Saint-Simons und Fouriers Vorschub leistete, nämlich die französischen Revolutionswirren von 1848. Als die eigentlichen Sieger der Februarrevolution betrachteten sich die Sozialisten, welche unter ihren Führern, vor allem Louis Blanc, die „soziale Republik" zu verwirklichen trachteten. Louis Blanc hatte schon 1840 seine „Organisation du travail" veröffentlicht und wurde nach dem Ausbruch der Februarrevolution Mitglied der provisorischen Regierung. In dieser Eigenschaft setzte er die Errichtung eines Regierungskomitees für die Arbeiter durch. Um dieselbe Zeit wurde auch Philipp

[1]) J. St. Mill, Principles of political economy, Vol II, p. 344.

Buchez in die Nationalversammlung gewählt. Dieser war früher an der Redaktion des Saint-Simonistischen Blattes „Le Producteur" beteiligt und hatte seit 1830 in seinem „Européen" den sog. Buchésismus, d. h. die Gründung von Produktivgenossenschaften und die Abtretung eines Teils der Gewinne als „capital indivisible" zugunsten der gesamten Arbeiterklasse empfohlen. Da aber die Nationalversammlung in ihrer grossen Mehrheit bürgerlich-republikanisch gesinnt war, lieh sie den Verfechtern sozialistischer Experimente kein williges Ohr. Der Vorschlag, „Sozialwerkstätten" mit Staatszuschuss durch Genossenschaften errichten zu lassen, die zur Selbstversorgung von Arbeitsgemeinden führen sollten, erfuhr nicht einmal die Ehre einer ersten Lesung. Nach dem Sturze Louis Blancs errichtete aber die provisorische Regierung, um die hauptstädtischen Massen zu beschwichtigen und den Tausenden, welche durch die Revolutionswirren brotlos geworden waren, während der ersten Zeit Unterhalt zu verschaffen, sog. „Nationalwerkstätten". In diesen waren allmählich gegen 120 000 Arbeiter beschäftigt, und der Staat hatte Millionen aufzubringen, während die privaten Werkstätten aus Mangel an Arbeitskräften leer standen [2]). Sowohl die Nationalversammlung als auch die Regierung trachteten daher bald, diese „ateliers nationaux" wieder zu schliessen. In den berüchtigten Junitagen von 1848 unterlagen die Sozialisten, und auch die Nationalwerkstätten wurden wieder geschlossen.

Einzelne Gruppen gelernter Arbeiter hatten aber noch unter dem Einflusse Louis Blancs, später Corbons, den Entschluss gefasst, selbständige Produktivgenossenschaften zu gründen. Feugueray gibt in seinem Werke „L'Association ouvrière industrielle et agricole" instruktive Einzelheiten über ihre Prinzipien und Geschichte. John Stuart Mill sagt hierüber: „Da in den englischen Zeitungen häufig durch solche, welche glaubten, nach den schlimmen Prophezeiungen der Gegner dieser Produktivgenossenschaften auch über alle spätere Versuche den Stab brechen zu müssen, behauptet wurde, dass die Produktivassoziationen von Paris misslungene Experimente gewesen seien, so halte ich es für meine hohe Pflicht, durch Beweise

[2]) Vgl. Garnier-Pagès, „Histoire de la revolution de 1848". Louis Blanc (u. gl. Titel). G. Renard, La République de 1848, in Jaurès, Histoire Socialiste Bd. IX, p. 272.

an Hand von Feugueravs Materialien darzutun, dass diese abschätzigen Zeitungsurteile nicht nur weit entfernt der Wahrheit entsprachen, sondern sogar das Gegenteil von dem aussagten, was wirklich wahr war.“ In der Folge zeigt nun Mill an authentischen Rechnungen und Bilanzen, dass viele dieser französischen Produktivgenossenschaften zu schöner Lebenskraft gelangt waren. Ihre Arbeitsbedingungen und Statuten waren strenger als diejenigen von Privatwerkstätten; da es aber alles selbstgegebene, für das eigene Wohl bestimmte Gesetze waren, wurden sie auch mit löblicher Gewissenhaftigkeit innegehalten. „. . . the same admirable qualities by which the associations were carried through their early struggles, maintained them in their increasing prosperity. Their rules of discipline, instead of being more lax, are stricter than those of ordinary workshops; but being rules self-imposed, for the manifest good of community and not for the convenience of an employer regarded as having an opposite interest, they are far more scrupulously obeyed, and the voluntary obedience carries with a sense of personal worth and dignity. With wonderful rapidity the associated workpeople have learnt to correct these of the ideas they set out with, which are in opposition to the teaching of reason and experience[3]). . . .“

Ihre Prinzipien über die Organisation und Gewinnverteilung waren auffallend ähnliche, wie wir sie heute bei den englischen Co-partnership Societies finden.

Nun waren es aber andere Ursachen, welche der Weiterentwicklung dieser französischen Produktivgenossenschaften hindernd in den Weg traten, nämlich der politische Umschwung. Die besitzenden Klassen sehnten sich nach der Monarchie zurück, unter welcher sie wieder Ansehen und Stellung zu erringen hofften. Mit stiller Befriedigung sahen sie daher dem Staatsstreich Napoleons III. zu. Von einem starken Staatsoberhaupte glaubten sie ferner Schutz vor dem Gespenst der sozialistischen Herrschaft zu finden[4]). John Stuart Mill sagt mit englischer Freiheitsentrüstung: „. . . It is painful to think that these bodies, formed by the heroism and maintained by the public spirit and good sense of the working people of Paris, are in danger of being involved in the same ruin with everything free, popular or tending to

[3]) J. St. Mill, a. a. O.

[4]) Öchsli, Bilder aus der Weltgeschichte, S. 436.

improvement in French institutions. The unprincipled adventurer (Napoleon III.) who has for the present succeeded in reducing France to the political condition of Russia, knows that two or three persons cannot meet together to discuss, though it be only the affairs of a workshop, without danger to his power.... *He has therefore already suppressed most of the provincial associations, and many of those of Paris and the remainder, instead of waiting to be dissolved by despotism, are preparing to emigrate* [5])...."

So hatte also das Regime des zweiten Kaiserreichs die Weiterentwicklung dieser Produktivgenossenschaften unterdrückt oder mindestens gehemmt. Ein einziges ansehnliches Senkreis dieser frühfranzösischen Kooperationsideen hat sich bis heute glänzend erhalten in den grossen Betrieben der Metallgiesserei und Emaillierwerke in *Guise* und *Schaerbeck:* diese Anlagen wurden allerdings erst später, nachdem der Druck des zweiten Kaiserreichs wieder beseitigt war, von *André Godin* begründet (vgl. S. 170). Aber Godin hatte seine Pläne schon vor und während des Kaiserreichs gründlich vorbereitet.

Im übrigen wurde die Bewegung in Frankreich politisch lahmgelegt; aber der überzeugte Glaube an die Lebensfähigkeit konstitutioneller Arbeitsbetriebe ging nicht verloren. Er wanderte in andere Länder aus. „... Though this beneficent movement has been seriously checked in the country in which it originated, *it is rapidly spreading in those other countries which have acquired, and still retain, any political freedom....*" Und Mill hat hier in erster Linie England im Auge.

Nun betrieben in diesem Lande zwar schon sehr frühe die Fischer und Bergleute nach genossenschaftsähnlichen Grundsätzen ihr Gewerbe. Aber *Aneurin Williams* [6]) meint, es sei bis jetzt nicht nachgewiesen, dass diesen gemeinschaftlichen Unternehmungen eine planmässige Theorie zugrunde gelegen habe. Erst *Robert Owen* pflanzte und begründete den Genossenschaftsglauben, der den Interessen aller Arbeitsbeteiligten den gerechten Teil am Arbeitsprodukte zukommen lassen will. Und seinen unermüdlichen Anstrengungen und Opfern ist es zu verdanken, dass schon in den zwanziger und dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts

[5]) J. St. Mill, Pol. Ec. S. 349 u. f.

[6]) Aneurin Williams, History and present position of the co-partnership societies.

in England neben den Konsumvereinen eine Anzahl Produktivgenossenschaften gegründet worden waren. Das Bestreben der Konsumgenossenschaften ging nämlich auch dahin, ihren Mitgliedern Arbeit zu verschaffen. Dies führte zur Errichtung von Werkstätten, die häufig auch dann noch bestehen blieben, wenn der Konsumverein wieder verschwunden war. Rechte Wurzel zu schlagen vermochten jedoch diese unabhängigen Produktivgenossenschaften nicht [7]). Erst in den fünfziger Jahren setzte eine planmässige Agitation für diese Form der Genossenschaft ein. Diese Bewegung ging aus von den sog. „Christlichen Sozialisten", deren englische Häupter *Kingsley, Maurice* und *Ludlow* waren. Nun war es besonders *Ludlow,* welcher von der Idee der französischen Selfgoverning-Werkstätten *Louis Blancs* und *Buchez', die er aus eigener Anschauung kannte,* enthusiastisch begeistert war. (... they [self-governing workshops] were introduced by our revered friend Mr. Ludlow from France, in 1850, and modelled chiefly on the workshops which he had seen established in Paris [8]). ...) Auch aus dieser Begeisterung mag vielleicht indirekt der Schluss gezogen werden, dass die französischen Produktivgenossenschaften trotz der stürmischen Revolutionszeiten sich gedeihlich entwickelt hatten. Eines ist aber sicher, dass die französischen Erfolge den englischen Versuchen einen entscheidenden und mächtigen Anstoss zur weiteren praktischen Ausgestaltung gaben. Hochgebildete und aus der besten Gesellschaft stammende junge Engländer, wie *Hughes* und *Vansittart Neale,* griffen die Idee mit Feuereifer auf, traten in die Fussstapfen der christlichen Sozialisten und halfen den Arbeitern mit eigenen Mitteln, zahlreiche Produktivgenossenschaften ins Leben zu rufen.

Aber auch die rastlosen Versuche der „Christian Socialists" hatten noch nicht die lebenskräftige Form der Produktivassoziationen gefunden. Es lag zum Teil an ihrer schwerfälligen, zweispurigen Organisation (einerseits der „Council of Promoters", andererseits der „Central Board of Managers and Delegates"), dass die meisten bald wieder eingingen. Aber sie bildeten dennoch eine weitere Etappe im Genossenschaftswesen, das sich wie jede andere dauerhafte Gestaltung im Leben der Natur und der Völker nicht

[7]) Dr. Hans Müller, Die genossenschaftliche Internationale, Artikel in „Sozialistische Monatshefte", Nr. 8, 1910.

[8]) Aneurin Williams, a. a. O.

sprunghaft, aber unaufhaltsam mächtig entwickelt. Es muss in der Idee etwas Grosses und Wahres liegen, sonst wäre sie nicht immer wieder mit bewunderungswürdiger und heldenhafter Ausdauer nach jedem zeitlichen Misserfolge aufgenommen und in die Praxis umzusetzen versucht worden. So sagt auch *Aneurin Williams* über das Verdienst der christlichen Sozialisten: „... the Co-operative teaching of the Christian Socialists served powerfully to reinforce and to influence the old Owenite struggle towards Co-operative production...." Sie wurden auch die geistigen Führer der Konsumvereine. Sie waren es, die den Anstoss zur Bildung des Genossenschaftsverbandes gaben, die Genossenschaftskongresse organisierten und die empirischen Grundsätze der Bewegung theoretisch befruchtet haben [9]).

Aber neben dem Mangel an Kapital, an organisiertem Absatz und Bildung der Arbeiter bestand selbst in England noch bis 1852 ein anderes, nicht zu unterschätzendes Hemmnis für die Entwicklung der genossenschaftlichen Organisation. Es war der Umstand, dass eine solche Genossenschaft *nicht die Rechte einer juristischen Person* ausüben konnte. Jedes Mitglied konnte sich infolgedessen sozusagen ungestraft in den Besitz des Gesellschaftsvermögens setzen. Als dieser Übelstand in der Rechtsauffassung gegenüber solchen Unternehmungsformen beseitigt war, bestand noch ein weiterer: die *unbeschränkte Haftung der Genossenschaftsmitglieder*. Bis zum Jahre 1862 konnte bei einem allfälligen Konkurse einer Genossenschaft jedes Mitglied mit seinem letzten Penny solidarisch herbeigezogen werden. Es ist daher kein Wunder, dass jene intelligenteren Arbeiter, welche mit ihren eigenen Ersparnissen für die Gründung solcher Produktivassoziationen hätten in Betracht kommen können, um ihren ganzen Privatbesitz besorgt waren.

Endlich, im Jahre 1862, anerkannte das englische Gesetz die beschränkte Haftung auch für Mitglieder der Kooperativunternehmungen. Inzwischen war auch die allgemeine Volksbildung vorwärtsgeschritten und durch die Betätigung in den Organisationen der Trade Unions, der Friendly Societies, der Building Societies und vor allem in den leichter verständlichen Konsumvereinen Interesse für diesen Ideenkomplex geschaffen worden.

---

[9]) Müller, Dr. Hans, a. a. O.

Die Konsumvereine bildeten in der Folge mehr und mehr einen sicheren Markt, und damit fand sich auch die Kapitalkraft zur Gründung von Produktivgenossenschaften.

Diese blieben aber trotzdem in der ersten Zeit immer noch im Stadium tastender Versuche; denn das Hauptaugenmerk der Genossenschaftsbestrebung richtete sich auf die Konsumorganisation. In der Tat musste diese logischerweise einer prosperierenden Produktion vorangehen. Wir wissen auch, dass die Grundlegungen der heute mächtigen Grosseinkaufsgenossenschaften zu Glasgow und Manchester, der Genossenschaftsbäckerei in Glasgow, der Weberei zu Paisley u. a. in die ersten sechziger Jahre fallen. Es ist daher leicht begreiflich, dass die eigentlichen Produktivassoziationen hinter den kaufmännisch viel leichter und erfolgreicher zu organisierenden Konsumvereinen zurückblieben. Im Jahre 1883, bei der Begründung der „Labour Co-partnership Association", ergab die Statistik erst 15 eigentliche Produktivgenossenschaften. Von da an war aber die Zunahme eine raschere, und die Zentralstelle war im Jahre 1893 in der Lage, der „Royal Commission on Labour" eine mehr als dreimal grössere Zahl anzugeben als 8½ Jahre vorher, nämlich 77, und 1909 waren es ihrer schon 112 mit einem Kapital von rund 50 Millionen, einem Umsatz von 112 Millionen und einem Betriebsüberschuss von 5 Millionen Franken.

Aber die Idee der Produktivgenossenschaften erfuhr in England nicht bloss ihre praktische Ausgestaltung, sondern auch weitere theoretische Vertiefung. Sie soll daher im folgenden Abschnitt besonders skizziert werden. Die eigentliche Verfassung der heutigen Co-partnership-Gesellschaften wird sodann im IV. Kapitel dargelegt.

Kapitel II.

Theorie der industriellen Kooperation.

Theoretisch betrachtet liefert eine Untersuchung über die Betätigung der Co-partnership-Gesellschaften einen Beitrag sowohl zum Problem des *Arbeitseinkommens*, wie der *Organisation der Unternehmung*. Unter diesem Gesichtspunkt erörtert z. B. *David*

Schloss in seinem Werke „Methods of industrial remuneration" Theorie und Praxis der industriellen Kooperation als Schlusskapitel seiner eingehenden Untersuchungen über die verschiedenen Löhnungsmethoden [10]).

Über die üblichen Löhnungsmethoden hinaus geht bekanntlich die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Während nun die verschiedenen Arten der Gewinnbeteiligungssysteme die Leitung des Geschäftsbetriebs unbedingt in der Hand der Unternehmer belassen und diese den Arbeitern nur einen Anteil am Reingewinn zuerkennen, so schlug ursprünglich die Theorie der Kooperation vor, die ganze Geschäftsleitung auf demokratischer Grundlage in die Hände der Arbeiter zu legen und den ganzen sich ergebenden Reingewinn diesen allein zukommen zu lassen. Mit anderen Worten: die Theorie der Industriegenossenschaften trachtete nach einem „self-employment" der Arbeiter und nach einer völligen Beseitigung des Lohnsystems. „Denn Löhne zahle nur ein Herr seinem Diener aus, und die in diesen Genossenschaftsbetrieben wöchentlich ausbezahlten Löhne seien nur eine Art Vorschüsse auf den endgültigen Reingewinn [11])."

Obgleich *Robert Owen* theoretisch der Vater der allgemeinen wirtschaftlichen Kooperation in England ist, so sind doch die bebekannten „Pioniere von Rochdale" die praktischen Begründer der britischen Genossenschaftsbewegung gewesen. Die Absicht dieser 28 Wollweber, welche den ersten Konsumverein gründeten, ging ursprünglich dahin, den Mitgliedern dieser Konsumgenossenschaft durch genossenschaftliche Tätigkeit auch Arbeit zu verschaffen. Als sie dann das nötige Kapital beisammen hatten, begannen sie in der Tat im Jahre 1854 mit dem Betrieb einer genossenschaftlichen Baumwollspinnerei, indem sie unter anderem erklärten, dass ihren Mitgliedern der gesamte Ertrag ihres eigenen Kapitals und ihrer Arbeit zukommen solle [12]).

Über die Organisation und die Entlohnung dieser Industriegenossenschaften schreibt J. St. Mill [13]): „Die Wirtschaftsform

[10]) Für den speziellen Zweck unserer Arbeit haben wir kontinentale Theoretiker in dieser Angelegenheit, wie Fourier, Buchez, Abbe u. a., nicht in Berücksichtigung gezogen.

[11]) Schloss, Methods of remuneration, Kap. XXII, S. 311.

[12]) Holyoake, The co-operative movement to-day, S. 92.

[13]) J. S. Mill, Political economy, 6. Aufl., S. 352.

dieser Gesellschaften besteht in der Hauptsache und im Gegensatz zu einem privatkapitalistischen Betriebe, wo die Arbeiter keine Stimme in der Geschäftsleitung haben, darin, dass ihre Arbeitermitglieder nach den Grundsätzen der Gleichheit gemeinsam das Kapital zusammentragen, das sie alsdann in ihrer eigenen Unternehmung betätigen, indem sie unter selbsternannten und von ihnen periodisch wählbaren Leitern arbeiten."

In der Praxis musste aber von diesem theoretischen Ideal insofern abgegangen werden, dass auch „Outsider"-Kapital zugelassen werden musste, um die Unternehmungen kapitalkräftig zu gestalten. Während Thornton[14]) und Mill in ihren Definitionen nur die Produktivgenossenschaften mit eigenem Kapital der Arbeiter im Auge hatten, so schreibt Holyoake[15]): „In früheren Zeiten mieteten die Kapitalisten die Arbeit, welche sie mit einem Marktpreis abfanden, und beanspruchten den gesamten Gewinn. Die genossenschaftliche Arbeit sucht nun dieses Verhältnis umzukehren. Ihr Plan ist, Kapital zu mieten und dieses mit einem Marktpreis abzufinden. Die Arbeiter mieten, kaufen oder erstellen die Gebäulichkeiten, ernennen und besolden Geschäftsleiter, Maschinisten, Zeichner, Architekten, Buchhalter und alle anderen notwendigen Vorgesetzten mit solchen Gehältern, welche den Verhältnissen und der Qualifikation entsprechen. Nach gleichen Grundsätzen wird jeder Arbeiter entlohnt. Das allfällig von Privatpersonen entlehnte Kapital wird zu gleichen Raten verzinst, wie das von den Arbeitern selbst eingebrachte Kapital. Rohmaterial, Löhne, Geschäftsunkosten aller Art, einschliesslich die Kapital- und Mietzinsen, bilden die jährlichen Betriebsausgaben. Der über diese hinaus verbleibende Einnahmenüberschuss bildet den Gewinn, welcher unter alle Angestellten, Arbeiter und Kunden verteilt wird nach Massgabe der von ihnen bezogenen Löhne bzw. Waren."

Weitere eingehende Details über die Prinzipien der industriellen Kooperation gibt Benjamin Jones, ehemaliger Sekretär der Südsektion der „Co-operative Union" in seinen Werken „Workingmen Co-operators" und „Co-operative Production". „Die folgende Art der Gewinnverteilung erscheint mir nach langen und

[14]) Thornton, On labour, S. 396.

[15]) Holyoake, History of co-operation II, S. 87 und 123.

sorgfältigen Studien die grösste Annäherung an einen vollkommenen „Standard" für Produktivassoziationen zu sein. Die Käufe eines Kunden lösen das im Warenlager investierte umlaufende Kapital aus. Die Gesamtheit der Kaufkraft der Konsumenten entspricht daher dem Betriebskapital; daher sollen die Kunden verhältnismässig gleichen Anspruch auf den entstehenden Gewinn haben, wie das eigentliche Kapital. Ein Arbeiter ist nun wie ein Pferd, ein lebendiges Betriebskapital (a workingman is like a horse in being live capital). Im Sklavenverhältnis besitzt der Herr beide, Mann und Pferd, und die Marktlage bestimmt den Kapitalwert beider Lebewesen. — Wenn nun in den britischen Produktivgenossenschaften die Arbeiter selbst Besitzer sind, so entspricht ihre Arbeitskraft einem bestimmten Kapitalbetrag, der im Geschäfte tätig ist. Die jährlich den Arbeitern ausbezahlte Lohnsumme entspricht also einem Zinse für dieses Arbeitskapital. Kapitalisieren wir diese „Arbeitszinsen" mit dem gleichen Prozent, das dem eigentlichen Geldkapital zukommt, so erhalten wir den Betrag, den die Arbeitskraft resp. die Arbeiterschaft wert ist. Bezieht z. B. ein Arbeiter 2000 Fr. Löhne, so entspricht seine Arbeitskraft bei einer Zinsrate von 5 % einem Kapital von $\frac{2000 \cdot 100}{5} = 40\,000$ Fr. usw. So haben wir alle drei Produktionsfaktoren — Arbeit, Kundschaft und Kapital — auf den gemeinschaftlichen Nenner „Kapital" gebracht, und nun kann eine Gewinnverteilung in gerechter Weise erfolgen, nämlich in Prozenten der verschiedenen Kapitalformen" [16]).

Vansittart Neale [17]) hat dieses „gerechte" Gewinnverteilungsprinzip für die Schuhfabrik Leicester der Grosseinkaufsgenossenschaft praktisch demonstriert, wie wir auf S. 189 ausgeführt haben.

Wir erkennen also, dass der kooperativen Produktivbetätigung in England eine bestimmte Theorie zugrunde liegt, und mit nicht geringem Interesse wird man die praktische Ausgestaltung derselben verfolgen.

---

[16]) Lecture, What is meant by co-operation? „The claims of labour", S. 60.

[17]) „Manuel for co-operators" by Th. Hughes and E. V. Neale.

Kapitel III.

Die Praxis der industriellen Kooperation.

Ein fundamentaler Punkt der reinen Theorie der Produktivgenossenschaften bestand darin, dass die Arbeiter das Kapital zu ihrer Unternehmung selbst zusammenlegen sollten. Wie wir gesehen haben, hat schon Holyoake die Theorie in dieser Hinsicht abgeändert und den praktischen Verhältnissen angepasst. Wie die Geschichte der Pioniere von Rochdale zeigt, ist es wohl möglich, dass eine Gruppe von Arbeitern mit bescheidenen Mitteln einen Konsumverein gründen und prosperierend ausgestalten kann. Denn aus den 28 Wollwebern, welche im Jahre 1844 an dem genannten Orte durch Zusammenlegung von je 1 d wöchentlich mit zirka 28 L.St. einen Konsumverein eröffneten, ist heute eine Konsumgenossenschaft von 15 000 Mitgliedern mit einem Jahresumsatz von 9 Millionen und einem Vermögen von 12 Millionen Franken geworden.

Die Gründung und gedeihliche Fortführung eines Fabrikbetriebes ist aber von ungleich grösseren Schwierigkeiten begleitet. Der Mangel an Kapital und Kreditvertrauen werden im allgemeinen schon keine rationelle technische Ausgestaltung ermöglichen. Dazu gesellen sich nicht selten auch innere Differenzen unter den Mitgliedern selbst. So sind denn in der Tat viele Produktivassoziationen wieder eingegangen[1]). Aber alle Schicksale vermochten nicht, von neuen Versuchen abzuschrecken, so dass man unwillkürlich zu dem Eindruck kommt, dass in der demokratischen Genossenschaftstheorie ein gesunder Kern liegen muss. Die fortschreitende Entwicklung wird daher stets die Fehler an den misslungenen Versuchen in neuen Unternehmungen dieser Art zu eliminieren trachten, so dass nach und nach — wenn auch in längeren Zeiträumen, als die Theoretiker glaubten — doch die Verwirklichung ihrer Prinzipien zu erfolgen scheint.

Nun haben sich aber in der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion zwei verschiedene Richtungen herausgebildet: die erste bilden jene Konsumvereine, welche mit ihrer Erstarkung nach und nach zu immer umfangreicherer Eigenproduktion über-

[1]) Vgl. Benjamin Jones, Co-op. Production, p. 254, 265, 266, 271, 291, 325, 347, 348, 356, 362, 372 usw.

gingen und übergehen werden. Ihr Grundsatz ist, dass der Konsum, d. h. die Kaufkraft, das Primäre sei. Wenn sich daher die Konsumenten zusammenschliessen — und zu diesen gehören auch die Arbeiter —, um ihre Lebensmittel möglichst zum Selbstkostenpreis zu beschaffen, so resultiere hieraus schon für alle Beteiligten der grösstmögliche Vorteil der Kooperation. Die Holyoake-Nealesche „gerechte" Gewinnverteilung an Kapital, Arbeit und Konsumenten sei daher hinfällig. Ein praktischer und literarischer Vertreter dieser Richtung ist der schon erwähnte *Benjamin Jones*. Im Schlusskapitel „Future" seines 1894 erschienenen Werkes „Co-operative production" schreibt er (p. 809): „... Also besteht die beste Form einer demokratischen Wirtschaftsorganisation da, wo das Volk auf der *Basis der Konsumtion* organisiert ist, wo die Mitglieder — sowohl die Kapitalvertreter als auch die Arbeiter — für ihre Dienstleistungen mit solchen festen Zinsen bzw. Löhnen abgefunden werden, wie es die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder für richtig hält, und wo alle Mitglieder die beschafften und erzeugten Güter zum Selbstkostenpreis erhalten." Obgleich nun „the members are remunerated by the payment of such fixed interest and wages, as the majority of the members of these organisations consider to be just", und trotzdem „all the members receive the goods produced or the services rendered at the exact cost of the producing the goods, or supplying the services", ergibt sich meistens in diesen Genossenschaften doch noch ein Überschuss, genannt „Gewinn", und dieser kommt nun ausschliesslich den Konsumenten als sog. Rückvergütung zugute.

Diese Praxis befolgen die Grosseinkaufsgenossenschaft zu Manchester und die kontinentalen Konsumgenossenschaften.

Die andere Richtung der kooperativen Wirtschaftsbestrebungen hält an dem ursprünglichen theoretischen Grundsatz mehr oder weniger fest, dass die Arbeiter, Konsumenten und Kapitalvertreter direkt, also nicht erst nach erfolgter Organisation der Konsumenten, an der Leitung und am Gewinn der genossenschaftlichen Unternehmung beteiligt sein sollen.

Es liegt im Wesen dieses „Self-government"-Ideals, dass hauptsächlich Produktivgenossenschaften, in welchen die direkten Arbeiterinteressen vorherrschend sind, die letztere Art der Kooperation zu verwirklichen suchen. Aber es ist bemerkenswert, dass

auch die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft und die grosse Genossenschaftsbäckerei in Glasgow, die doch mehr auf konsumgenossenschaftlicher Basis begründet wurden, ihren Angestellten und Arbeitern die direkte Kapitalbeteiligung ermöglichen, ihnen, gestützt auf diese Anteile, eine Administrativbeteiligung statutarisch einräumen und endlich einen Gewinnanteil zuerkennen, der prozentual gleich ist der Rückvergütung an die Konsumenten.

Diese Art der kooperativen Produktion weist nun neben der anderen in letzter Zeit eine bemerkenswerte Entwicklung auf. Schon 1898 endigt Schloss in seinem schon erwähnten Werke das Kapitel „Practice in co-operation" (p. 351) mit folgenden Worten: „Es bleibt zu konstatieren, dass diese „Self-governing"-Fabrikunternehmungen, obgleich sie noch weit entfernt sind, die Kardinalprinzipien der industriellen Kooperation zu verwirklichen, wonach die Arbeiter die ganze Leitung dieser Betriebe besitzen sollten, in den letzten Jahren *entschieden einen Fortschritt gemacht haben in der Richtung* auf dieses Ideal zu. Diese Genossenschaften haben nicht nur an Zahl zugenommen, sondern sie haben auch einen nicht unbeträchtlichen Grad von geschäftlicher Prosperität aufzuweisen. Ein gleiches Mass von Erfolg war allerdings nicht allen Gesellschaften beschieden, einige haben sogar Fiasko gemacht. Aber im ganzen genommen ist der Fortschritt dieser ‚Self-governing'-Unternehmungen in den letzten Jahren *ein sehr bemerkenswerter gewesen.*"

Seit den letzten Konstatierungen von Schloss sind nun aber wieder mehr als 10 Jahre verflossen, und das allgemeine Interesse an der Sache lohnt wohl, heute eine erneute Umschau in dieser Hinsicht zu halten.

Wir geben nun zunächst eine statistische Übersicht über die britischen Produktivgenossenschaften und Konsumgenossenschaften mit Produktivabteilungen. Die Zahlen entstammen teils dem offiziellen Registeramt, teils sind sie durch die direkte Erhebung aus den Originalgeschäftsberichten ermittelt und mit den Angaben des Berichtes über den britischen Genossenschaftskongress in Plymouth zu Pfingsten 1910 verglichen worden.

Die *Co-partnership-Gesellschaften,* welche also *Gewinn-, Kapital- und Administrativbeteiligung der Arbeiter statutarisch festgelegt haben* und denen auch unsere Untersuchung hauptsäch-

lich gewidmet ist, sind in den beigefügten Tabellen mit cshp und die übrigen mit cve bezeichnet.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass die Grosszahl das Holyoake-Nealesche Ideal der kooperativen Produktion zu verwirklichen sucht, wenn auch in etwas modifizierter Form.

Diese genossenschaftlichen Bestrebungen haben aber noch eine weitere soziale Bedeutung; denn ihre Erfolge oder Misserfolge liefern wertvolle Beiträge zur Lösung der Frage, ob es tunlich sei, *auch in Privatbetrieben die Arbeiter administrativ und finanziell zu beteiligen.* Es besteht daher in England eine Bewegung, die unter der Leitung einer Zentralstelle, der „Labour co-partnership-association" in London, folgendes Programm zu verwirklichen sucht:

„Eine wirtschaftliche Organisation herbeizuführen, die auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung aller Beteiligten beruht, d. h. durch welche alle beteiligten Menschen Anteil haben sollen am Gewinn, am Kapital, an der Leitung und Verantwortlichkeit." Diese Beteiligten sind in erster Linie die Konsumenten und Arbeiter, dann das Kapital. Aber das letztere geniesst meistens nur eine Verzinsung von 5 %.

Dieses ideale Programm soll zu verwirklichen gesucht werden

1. *in den fortschreitenden genossenschaftlichen Produktionsbetrieben;*
2. *in den bestehenden Privatbetrieben,* wobei das System zuerst mit der Gewinnbeteiligung der Arbeiter begonnen, dann mit der Kapitalinvestierung dieser Gewinnanteile fortgesetzt und schliesslich mit der administrativen Beteiligung der Arbeiter an der Geschäftsleitung gekrönt werden soll."

Die Resultate unserer Untersuchung sollen nun dazu geeignet sein, zu zeigen, dass in der Tat solche „konstitutionelle Fabrikbetriebe" bestehen und gedeihen können. Diese englischen Betriebe gehören den verschiedensten Branchen an. Es sind:

16 Einzelfabriken der Textilindustrie, wovon 2 mit über 500 Arbeitern,
16 Schuhfabriken, wovon 3 über 500 Arbeiter beschäftigen,
11 Metallwarenbetriebe,
13 Betriebe des Bau- und Holzgewerbes,
13 Buchdruckereien usw.,

17 verschiedene Gewerbe,
1 Grossbäckerei in Schottland mit über 1500 Arbeitern,
1 Grosseinkaufsgenossenschaft mit 33 verschiedenen Fabrikbetrieben, welche insgesamt mit den Distributivabteilungen über 8000 Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

Dass sich im Laufe der Zeit immer mehr Verständnis für diese Art konstitutioneller Betriebe zeigt, geht aus folgender Übersicht hervor:

	1883[2])	1893	1909
Zahl der Betriebe	15	77	112
Kapital	2 611 759 Fr.	15 633 613 Fr.	49 013 000 Fr.
Umsatz	4 058 963 „	28 175 011 „	111 626 000 „
Gewinne	228 033 „	1 651 022 „	4 612 000 „

Zum Zwecke der Erlangung eines genaueren Einblickes in den Betrieb und in die ökonomische Lage dieser Co-partnership-Unternehmungen veranstalteten wir im März 1910 eine Erhebung, indem wir an die wichtigeren Firmen einen Fragebogen sandten mit der Bitte, uns denselben ausgefüllt zurückzuschicken, womöglich begleitet mit Geschäftsberichten und anderen Papieren, welche Bezug auf das Unternehmen haben. Dieser Fragebogen hatte ungefähr folgenden Wortlaut:

1. Auf welcher Basis ist Ihr Geschäft begründet?
   a) Besteht es nur aus individuellen Teilhabern, welche im Geschäfte tätig sind?
   b) Besteht es aus individuellen Teilhabern und aus Konsumvereinen, welch letztere Kapitalien zur Verfügung stellten und andererseits Abnehmer eines Teils der Produkte sind?
   c) Besteht Ihre Gesellschaft nur aus korporativen Mitgliedern, d. h. aus Konsumvereinen, oder aber bildet Ihr Betrieb eine Produktivabteilung eines Konsumvereins, die aber nach dem Co-partnership-System arbeitet?
   d) Ist Ihre Gesellschaft aus einer Privatfirma hervorgegangen?
   e) Welches sind im letzteren Falle die Gründe einer solchen Transformation gewesen?

[2]) Teilweise dem „Co-operators yearbook“ von 1909, S. 135 entnommen. Die 33 Fabriken der schott. Grosseinkaufsgenossenschaft sind hierin nur als ein Betrieb aufgeführt.

f) Auf Grund welcher Statuten sind Ihre Arbeiter am Gewinn, am Kapital und an der Leitung beteiligt?

2. Wie viel Arbeiter, und zwar Männer, Frauen und junge Leute unter 18 Jahren, beschäftigten Sie Ende 1909?
3. Wie gross ist die Gesamtsumme der pro 1909 verausgabten Löhne?
4. Welche Arbeitszeit besteht in Ihrem Geschäfte?
5. Welche Lohnsätze werden in den Hauptbeschäftigungszweigen bezahlt?
6. Sind Arbeitszeit und Löhne gleich wie in Privatbetrieben der Gegend?
7. Welches war die Gewinnverteilung pro 1909? Ist diese in den Statuten festgelegt?
8. Kommen allen Arbeitern und Angestellten Gewinn- und Kapitalanteile zu? Wenn nicht, welchen von ihnen?
9. Werden die Gewinnanteile bar ausbezahlt?
10. Welche Summe von Kapitalanteilen besitzt die Arbeiterschaft?
11. Können die Arbeiter ihre so investierten Gewinn- und Kapitalanteile jederzeit zurückziehen, wenn sie z. B. das Geschäft verlassen?
12. Welches sind die Resultate Ihres bisherigen Co-partnership-Betriebes?
    a) Günstige Erfahrungen (Geschäftserfolg, weniger Wechsel im Arbeiterpersonal, sorgfältigere Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Material, weniger Absenzen usw.)?
    b) Allfällige unangenehme Erfahrungen?
13. Haben Sie seit Bestehen Ihres genossenschaftlichen Betriebes irgendeinen ernsthaften Konflikt oder Streik zu verzeichnen? Wenn ja, wie sind die Differenzen beglichen worden?
14. Sind Ihre Arbeiter Mitglieder der Trade Unions? Wie viele ungefähr?
15. Wäre es Ihnen möglich, mir Jahresberichte, Statuten und allfällige andere Publikationen, Ihren Betrieb betreffend, zu überlassen?

Es liefen nun aus England und Schottland ein: 50 zum grossen Teil vollständige Antworten, ca. 55 Jahres- oder Halbjahresrechnungen, 35 Exemplare von Gesellschaftsstatuten und 27 andere

statistische und historische Drucksachen. Unsere Untersuchung konnte sich dementsprechend erstrecken über:

13	Betriebe der Textilbranche mit . .	2 607	Arbeitern,
12	Schuhfabriken mit	1 424	„
6	Betriebe der Metallwarenbranche mit	365	„
6	Betriebe des Holz- und Baugewerbes mit	249	„
7	Betriebe des Typographengewerbes mit	170	„
1	Sämerei- und Gartenbaubetrieb mit .	249	„
3	verschiedene Betriebe mit	52	„
1	Grosseinkaufsgenossenschaft mit 33 Fabriken mit rund . .	8 000	Beschäftigten,
1	Grossbäckerei mit	1 233	Arbeitern,
50	Betriebe	mit total 14 349	Arbeitern.

Die Zahlenergebnisse wurden übersichtlich zusammengestellt in den nachfolgenden Tabellen über die britischen Produktivgenossenschaften, worin die Co-partner-Betriebe mit cshp bezeichnet sind. Auf S. 45 beginnen die Einzelbetrachtungen über den Stand dieser Firmen. Hierzu ist über unsere Bestimmung des ökonomischen Standes noch folgendes zu bemerken:

Zur Bestimmung der prozentualen Passivendeckung wurden die ordentlichen Aktiven der Bilanz in Prozenten den Passivverbindlichkeiten gegenübergestellt, soweit das eingesandte Zahlenmaterial dies ermöglichte. Da bei den meisten Gesellschaften die Abschreibungen statutarisch festgesetzt sind, so glauben wir in diesen Prozentzahlen einen ziemlich homogenen Massstab für den ökonomischen Stand dieser Genossenschaften anzugeben. Unter den Passiven figurieren also hauptsächlich die Anteilkapitalien, Obligationen und Warenschulden.

Die pro 1909 erhaltenen Gewinnprozente wurden berechnet aus dem Saldo des Gewinn- und Verlustkontos, bezogen

1. auf das reine haftbare Anteilkapital, ähnlich wie die Dividendenberechnung bei einer Aktiengesellschaft geschieht;
2. auf das gesamte Geschäftskapital, wodurch sich der Kapitalertrag ergab.

Hierzu ist aber im voraus zu bemerken, dass auf das Anteilkapital der Co-partner-Gesellschaften fast durchweg nur 5 % ausgerichtet wurden. In vielen Rechnungen erscheinen diese Vor-

Britische Produktiv-Genossenschafte

Laufende Nummer	Seit	Firma	cshp [1]) oder cve [2])	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Produktion oder Verkäufe Fr.
		I. England und Wales.						
		1. Textilbranche.						
1	1860	B'wolldecken, Eccles b. Manchester	cshp	—	226	97	562 000	547 00
2	1870	B'wollsamt, Hebden Bridge . . .	cshp	45	859	296	1 102 000	1 195 00
3	1872	Kammgarn, Airedale	cshp	56	441	46	257 000	563 00
4	1874	Nähseide, Leek	cshp	57	119	96	426 000	725 00
5	1886	B'wollweberei, Burnley b. Manch.	cshp	—	317	159	669 000	1 417 00
6	1886	Wollwaren, Wm. Thomson, Huddersfield	cshp	57	366	121	662 000	1 006 00
7	1888	Nähseide, Macclesfield	cshp	61	284	124	407 000	515 00
8	1888	B'wollwaren, Nelson	cshp	62	75	115	233 000	611 00
9	1890	„ Delph	cshp	—	83	10	45 000	38 00
10	1893	Kleiderfabrik Kettering	cshp	63	980	505	936 000	2 005 00
11	1897	Korsettfabrik Kettering	cshp	67	398	181	231 000	504 00
12	1897	Trikotagen, Wigston	cshp	69	224	50	102 000	218 00
13	1900	Kleiderfabrik „Ideal" Wellingbgh.	cshp	69	690	505	528 000	1 400 00
14	1900	Trikotagen, Kirkby in Ashfield .	cshp	72	138	34	119 000	217 00
15	1901	Schneideratelier London . . .	cshp	74	88	14	24 000	87 00
16	1907	B'wollwaren, Eaves	cve	—	480	20	183 000	62 00
	21 Jahre mittl. Alter		Zusammenfassung	75	5778	2375	6 326 000	11 110 00
		2. Schuhwaren.						
1	1881	Northamptonshire, Wollaston . .	cshp	76	191	95	121 000	448 00
2	1887	„Equity" Leicester	cshp	77	970	246	642 000	1 045 00
3	1888	Kettering	cshp	78	702	216	554 000	1 314 00
4	1890	Nantwich	cshp	81	119	30	39 000	73 00
5	1891	„Sperope" Barwell	cshp	83	187	68	179 000	409 00
6	1892	„Anchor" Leicester	cshp	84	675	195	257 000	702 00
7	1892	„Progress" Glenfield	cshp	85	258	89	167 000	396 00
8	1892	Higham Ferrers	cshp	86	220	78	163 000	445 00
9	1893	Desborough	cshp	88	286	134	207 000	523 00
10	1893	„Avalon" Rothwell	cshp	88	176	125	127 000	642 00
11	1896	„Union" Kettering	cshp	89	288	77	144 000	381 00
12	1896	„Selfhelp" Leicester	cshp	90	190	60	110 000	291 00
13	1896	Midland, Wellingborough . . .	cshp	—	127	30	71 000	378 00
14	1902	Chesham	cshp	—	51	31	21 000	120 00
15	1906	„Excelsior" Sileby	cshp	91	80	39	60 000	195 00
16	1886	Finedon	cve	—	32	90	165 000	415 00
17	1906	„Pioneer" London	cve	—	87	14	20 000	116 00
18	1900	„Unity" Ringstead	cve	—	22	84	25 000	212 00
19	1891	St. Crispin	cve	—	47	85	171 000	614 00
	15 Jahre mittl. Alter		Zusammenfassung	93	4708	1827	3 243 000	8 719 00

[1]) Mit Labour-Co-partnership. [2]) Nur mit Gewinnbeteiligung.

Ende 1909. England und Wales.

Gewinne Fr.	Verluste Fr.	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnverteilung: a. d. Arbeiter % der Löhne	Gewinnverteilung: an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen: a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen: f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nummer
23 331	—	5	—	—	—	275	122 000	53¼	6	1
102 741	—	5	3,75	2,50	125	884	374 000	55½	—	2
30 931	—	10	2,50	2,50	480	354	59 000	46½—55	6	3
45 627	—	15	7,50	—	125	—	147 000	53	6	4
17 902	—	5	3,75	1,70	—	—	198 000	55	12	5
76 872	—	5	7,50	2,50	250	404	174 000	48	8	6
36 663	—	—	—	—	125	—	167 000	56	7	7
—	—	—	—	—	—	—	139 000	55	10	8
1 667	—	7½	—	—	—	—	10 000	50	10	9
147 000	—	5	6,67	3,00	3 207	833	577 000	48	10	10
17 170	—	5	3,75	1,70	253	480	141 000	49	7	11
4 495	—	5	1,70	0,85	—	—	43 000	48	—	12
100 975	—	7½	6,25	3,00	5 050	12 625	404 000	48	12	13
7 272	—	5	3,54	0,52	175	—	43 000	53	—	14
6 713	—	5	4,25	5,00	—	100	28 000	50	6	15
—	18 000	—	—	—	—	—	16 000	53½	6	16
619 359	18 000	6,54	4,65	2,33	9 750	15 955	2 642 000	51,62	8	
14 569	—	5	2,50	1,25	—	—	121 000	51½	7	1
33 258	—	5	5,00	2,50	580	253	315 000	50	5	2
87 592	—	6¼	6,25	3,00	1 818	3 661	345 000	48	14	3
354	—	5	—	—	—	—	25 000	—	—	4
18 104	—	6¾	4,20	1,70	530	555	93 000	52½	—	5
13 433	—	5	1,25	0,63	909	253	250 000	49	—	6
23 255	—	6	4,80	1,70	430	126	199 000	52½	—	7
25 124	—	6⅛	5,00	2,50	354	505	119 000	52½	—	8
7 196	—	5	2,50	1,70	152	379	143 000	52½	—	9
9 772	—	7½	—	—	177	152	165 000	52½	—	10
13 433	—	5	1,25	0,63	909	253	116 000	52½	18	11
12 708	—	5	2,71	1,56	125	51	81 000	51	—	12
22 851	—	7½	5,00	3,33	1 010	4 040	87 000	52	14	13
8 838	—	5½	3,33	1,70	354	581	36 000	—	—	14
21 010	—	8	13,00	2,30	253	278	48 000	54	6	15
24 467	—	5	7,50	—	—	25	104 000	54	—	16
10 201	—	5	—	—	4 293	—	27 000	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	77 000	54	—	18
3 737	—	5	—	—	126	126	151 000	—	—	19
349 902	—	5¾	4,59	1,90	12 120	11 238	2 502 000	51¾	11	

Britische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909.

Laufende Nummer	Seit	Firma	cshp oder cve	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkauf von Erzeugnissen Fr.
		3. Metallgewerbe.						
1	1873	Schlösser u. Fahrutensilien Wallsall	cshp	95	154	225	296 000	591 000
2	1873	Messerschmiede Sheffield . . .	cshp	96	58	27	48 000	45 000
3	1876	Uhrenfabrik Coventry	cshp	97	67	19	46 000	25 000
4	1887	Zinn- u. Zinkwaren usw. Birmingh.	cshp	—	62	16	39 000	32 000
5	1888	Nadelnmacher Alcester	cshp	98	174	21	74 000	42 000
6	1888	Nagelschmiede Bromsgrove . . .	cshp	98	108	42	17 000	27 000
7	1892	Schuhmacherutensilien Walsden .	cshp	99	107	15	76 000	90 000
8	1894	Schafscherenfabrik	cshp	—	72	—	223 000	283 000
9	1894	Londoner Mechaniker	cshp	—	91	4	24 000	11 000
10	1898	Vereinigte Messerschmiede Sheffield	cshp	—	82	27	13 000	37 000
11	1898	Andrews Uhrenfabrik Coventry .	cshp	—	18	12	11 000	14 000
	21 Jahre mittl. Alter	Zusammenfassung		100	993	421	887 000	1 197 000
		4. Holzarbeiter.						
1	1873	Möbelfabrik Newcastle o. T. . .	cshp	101	120	110	872 000	460 000
2	1891	„ Bradford	cshp	103	78	24	147 000	113 000
3	1892	„ Bolton	cshp	104	54	39	126 000	111 000
4	1892	Bootbau usw. Medway	cshp	105	180	17	150 000	65 000
5	1900	Korbwaren usw. Leicester . . .	cshp	105	25	12	17 000	33 000
6	1903	Wagenbau Leicester	cshp	—	75	17	21 000	64 000
7	1909	Korbmacher von Worcester . .	cshp	—	87	9	8 000	25 000
	15 Jahre mittl. Alter	Zusammenfassung		106	619	228	1 341 000	871 000
		5. Baugewerbe usw.						
1	1889	Baugesellschaft von Oxford . .	cshp	102	60	15	29 000	69 000
2	1891	„ von London . .	cshp	—	676	—	202 000	323 000
3	1898	„ von Hull . . .	cshp	—	117	—	72 000	124 000
4	1901	„ von Coventry . .	cshp	—	13	4	19 000	8 000
5	1903	Steinbruchgenossensch. von Northwales	cshp	—	916	43	1 003 000	114 000
6	1902	Baugenossensch. von Haslemere .	cshp	—	26	—	434 000	440 000
7	1906	„ von Glyncorrwg .	cshp	—	22	—	111 000	18 000
8	1872	„ von Lincoln . .	cve	—	573	24	1 742 000	221 000
	14 Jahre mittl. Alter	Zusammenfassung		106	2403	86	3 612 000	1 317 000

England und Wales (Fortsetzung).

Gewinne	Verluste	Verzinsung des Anteilkapitals	Gewinnverteilung		Zuweisungen		Löhne und Gehälter	Arbeitszeit netto	Ferien pro Jahr	Laufende Nummer
			a. d. Arbeiter % der Löhne	an die Kunden % d. Bezüge	a. d. Bildungsfonds	f. Wohltätigkeit				
Fr.	Fr.	%			Fr.	Fr.	Fr.	Std.	Tg.	
38 759	—	8	11,25	—	970	631	265 000	55	—	1
3 384	—	5	—	—	—	—	23 000	50	10	2
—	2 348	5	—	—	—	—	12 000	—	—	3
530	—	5	—	—	—	—	30 000	48	—	4
429	—	—	—	—	—	—	20 000	48	—	5
2 121	—	10	1,70	1,25	126	227	19 000	55	12	6
7 070	—	5	2,50	2,50	—	—	21 000	55½	14	7
27 851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	2 096	—	—	—	—	—	8 000	48	—	9
—	253	—	—	—	—	—	17 000	48	—	10
—	101	—	—	—	—	—	7 000	55	10	11
30 144	4 798	6,04	5,15	1,25	1 096	858	442 000	51,4	11½	
3 636	—	5	—	—	—	—	186 000	50	8	1
2 651	—	5	—	—	—	—	47 000	52½	—	2
7 070	—	5	—	—	—	—	70 000	53	—	3
177	—	5	—	—	—	—	28 000	56	—	4
—	2 323	5	—	—	—	—	19 000	48	—	5
—	1 566	—	—	—	—	—	31 000	52½	6	6
—	—	—	—	—	—	—	11 000	—	—	7
14 534	3 889	5	—	—	—	—	392 000	52½	7	
5 000	—	5	5	1,70	126	101	30 000	53½	—	1
26 864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	227	—	—	—	—	—	7 000	55½	—	4
—	24 089	—	—	—	—	—	60 000	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
10 757	—	7½	—	—	—	—	60 000	—	7	8
42 621	24 316	6,25	5	1,70	126	101	157 000	54	7	

Britische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909.

Laufende Nummer	Seit	Firma	cshp oder cve	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkauf von Erzeugnissen Fr.
		6. Buchbinderei und Druckereien.						
1	1869	Buchdruckerei von Manchester .	cshp	—	728	440	1 112 000	2 224 000
2	1885	Londoner Buchbinder	cshp	107	79	6	14 000	18 000
3	1892	Buchdruckerei von Leicester . .	cshp	107	282	68	317 000	257 000
4	1895	„ von Nottingham .	cshp	—	115	10	32 000	32 000
5	1896	„ von Blackpool . .	cshp	—	175	23	66 000	73 000
6	1897	„ von Hull	cshp	108	70	30	218 000	71 000
7	1899	„ von Plymouth . .	cshp	—	200	18	43 000	57 000
8	1899	„ von Derby . . .	cshp	110	58	11	29 000	41 000
9	1901	„ von Long Eaton .	cshp	110	29	7	18 000	28 000
10	1901	„ von Birmingham .	cshp	—	116	36	119 000	104 000
11	1903	Gartenstadtpresse Letchworth . .	cshp	111	130	50	210 000	188 000
12	1871	Zeitungsdrucker von Manchester .	cve	—	328	45	426 000	439 000
13	1905	Publizisten von Barrow i. F. . .	cve	—	66	—	1 000	—
14	1908	Druckerei von Portsmouth . . .	cve	—	126	4	24 000	13 000
15	1909	„ von Swansea (4 Mon.) .	cve	—	27	4	7 000	2 000
	14 Jahre	Total und Mittel		115	2565	754	2 736 000	3 547 000
		7. Mühlenbetriebe.						
1	1847	Kornmühle von Halifax	cve	—	988	84	2 588 000	11 273 000
2	1864	„ von Sowerbery . . .	cve	—	1880	86	2 361 000	9 307 000
3	1857	„ von Northallerton . .	cve	—	690	8	84 000	263 000
4	1872	„ von Derwent . . .	cve	—	G. 10	51	976 000	4 233 000
5	1888	„ von Colne Valey . .	cve	—	„ 56	32	604 000	2 872 000
	41 Jahre	Total und Mittel		—	3624	261	6 613 000	27 948 000
		8. Bäckereien.						
1	1847	Greenwich	cve	—	85	3	25 000	36 000
2	1854	Ashford	cve	—	442	24	97 000	433 000
3	1888	Colne Valey, Milnsbridge . . .	cve	—	Ges. 6	6	53 000	60 000
4	1899	Cymmer, Corrwg und Gwynfi . .	cve	—	7	4	11 000	80 000
5	1902	Codnor Fark und Selston . . .	cve	—	10	3	30 000	56 000
	31 Jahre	Total und Mittel		—	550	40	236 000	665 000
		9. Wäschereien.						
1	1906	In Oswaldtwistle, North-East Lancash.ire (4 Mon.)	cve	—	13	40	165 000	104 000
2	1907	In Newcastle	cve	—	G. 39.	60	210 000	40 000
3	1908	In Hyde :	cve	—	5	30	92 000	43 000
4	1908	In Keighley	cve	—	10	22	85 000	45 000
5	1908	In Dewsbury	cve	—	8	39	158 000	36 000
	2 Jahre	Total und Mittel		—	75	191	710 000	268 000

England und Wales (Fortsetzung).

Gewinne Fr.	Verluste Fr.	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnverteilung a. d. Arbeiter % der Löhne	Gewinnverteilung an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nummer
133 901	—	7½	2,50	2,50	—	3 459	816 000	48	7—14	1
1 768	—	5	—	—	—	—	10 900	48	—	2
8 913	—	5	1,70	0,85	253	378	88 500	48	5	3
1 439	—	5	1.70	1,70	126	—	14 500	50	5½	4
909	—	5	—	—	—	—	33 800	53	—	5
4 293	—	5	4,00	—	—	—	41 000	48	6	6
757	—	5	—	—	—	—	21 200	50	3	7
5 136	—	5	4,17	4,17	126	25	15 000	48	6	8
2 475	—	5	3,00	1,70	25	25	14 000	50	4—6	9
3 333	—	5	—	—	—	25	30 000	48	6	10
11 135	—	5	10,00	—	76	—	76 300	48	7	11
21 892	—	5	—	—	—	177	153 000	48	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
177	—	2½	—	—	—	—	7 800	51	—	14
50	—	—	—	—	—	—	1 600	52	—	15
197 178	—	5	5,30	2,18	606	4 089	1 324 000	49	6	
441 612	—	4,17	—	2,50	354	1 591	195 600	53	—	1
191 000	—	4,17	—	1,04	—	530	158 200	53	—	2
3 182	—	—	—	—	—	—	13 900	53	—	3
51 510	—	5	—	0,83	—	—	99 300	54	—	4
93 198	—	5	1,70	1 70	25	—	64 700	55	—	5
780 502	—	4,58	1,70	2,52	379	2 121	531 800	53,60	—	
2 222	—	5	—	5,00	—	—	5 300	54	—	1
69 236	—	7½	—	15,00	—	480	43 800	56	4	2
—	606	—	—	—	—	—	12 400	55	—	3
2 906	—	5	—	5,00	—	—	7 300	—	—	4
1 136	—	5	—	—	—	—	6 800	54	6	5
75 500	606	6,60	—	8,33	—	480	65 600	55	5	
14 064	—	—	—	—	—	—	46 400	58½	7	1
—	6 266	—	—	—	—	—	17 900	54	—	2
—	—	—	—	—	—	—	23 400	54	—	3
4 671	—	—	—	—	—	—	18 400	54	—	4
—	—	—	—	—	—	—	29 600	54	—	5
18 735	5 266	—	—	—	—	—	135 700	55	7	

Britische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909.

Laufende Nummer	Seit	Firma	cshp oder cve	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkäufe von Erzeugnissen Fr.
		10. Verschiedene Gewerbe.						
1	1867	Sämereien, Dünger usw., London .	cshp	119	4000	250	1 700 000	1 588 000
2	1885	Materialwaren u. Drogen, Droyldsen	cshp	—	480	150	806 000	1 514 000
3	1889	Matten und Besen, London . . .	cshp	—	67	20	59 000	123 000
4	1896	Typewriter, London	cshp	—	29	5	7 000	12 000
5	1897	Mineralwasser, Blackpool . . .	cshp	—	160	8	72 000	44 000
6	1903	Schirmfabrik, Derby	cshp	118	38	5	6 000	35 000
7	1903	Materialwaren u. Drogen, Leicester	cve	—	80	8	20 000	90 000
8	1905	Bürstenmacher in Hull	cve	—	43	2	2 000	13 000
9	1906	Photographen in London . . .	cshp	—	26	—	5 000	3 000
	14 Jahre	Total und Mittel		—	4923	448	2 677 000	3 422 000
	1864	**11. Englische Grosseinkaufsgenossenschaft in Manschester.**					Nur Obligationen.	
		a) Textilfabriken.						
1		Korsettfabrik Desborough . . .	cve	—	—	250	609 000	665 000
2		B'wollstofffabrik Bury	cve	—	—	335	1 301 000	2 079 000
3		Flanellfabrik Littleborough . .	cve	—	—	95	418 000	600 000
4		Trikotagenfabrik Huthwaite . .	cve	—	—	385	2 043 000	2 039 000
5		Kleiderfabrik Broughton . . .	cve	—	—	519	496 000	1 084 000
6		„ Leeds	cve	—	—	663	600 000	1 409 000
7		Hemdenfabrik Broughton . . .	cve	—	—	439	983 000	2 107 000
8		Masskleiderfabrik Pelaw	cve	—	—	279	664 000	1 009 000
9		Kammgarnfabrik Batley	cve	—	—	246	1 131 000	1 139 000
		Total		—	—	3211	8 245 000	12 128 000
		b) Schuhfabriken.						
1		In Heckmondwike	cve	—	—	379	768 000	1 971 000
2		In Leicester	cve	—	—	1903	4 096 000	9 293 000
3		In Rushden	cve	—	—	464	1 444 000	2 609 000
		Total Schuhwaren		—	—	2746	6 308 000	13 873 000
		c) Metallwaren und Maschinen.						
1		In Keighley	cve	—	—	72	362 000	402 000
2		In Dudley	cve	—	—	151	307 000	630 000
3		Zinn- u. Zinkwaren usw., Birtley .	cve	—	—	49	178 000	181 000
		Total Metallwaren		—	—	272	847 000	1 213 000
		d) Holzwaren.						
1		Möbelfabrik Broughton	cve	—	—	197	573 000	750 000
2		„ Pelaw	cve	—	—	181	617 000	803 000
		Total		—	—	378	1 190 000	1 553 000

England und Wales (Fortsetzung).

Gewinne Fr.	Verluste Fr.	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnverteilung a.d Arbeiter % der Löhne	Gewinnverteilung an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nummer
90 000	—	5	—	—	—	—	201 700	47	6	1
89 309	—	6,25	7,50	2,50	152	1 515	195 400	48	7—14	2
11 438	—	5,00	22,00	—	253	400	38 000	52½	—	3
227	—	4,00	—	—	—	—	7 700	41½	14—21	4
2 298	—	5,00	—	—	—	—	13 500	53	7	5
1 717	—	5,00	5,00	3,75	—	—	7 600	49	—	6
—	25	—	—	—	—	—	8 000	48	7	7
400	—	—	—	—	—	—	3 500	50	2	8
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
195 589	25	5,04	11,50	3,10	405	1 915	475 400	48½	8	
15 700	—	—	—	1,67	—*)	—*)	193 000	—*)	—*)	1
38 500	—	—	—	1,67	—	—	401 000	—	—	2
53 200	—	—	—	1,67	—	—	119 000	—	—	3
—	18 000	—	—	1,67	—	—	388 000	—	—	4
107 400	—	—	—	1,67	—	—	600 000	—	—	5
33 700	—	—	—	1,67	—	—	720 000	—	—	6
34 700	—	—	—	1,67	—	—	409 000	—	—	7
45 000	—	—	—	1,67	—	—	279 000	—	—	8
46 000	—	—	—	1,67	—	—	325 000	—	—	9
374 200	18 000	—	—	1,67	—	—	3 434 000	—	—	
53 900	—	—	—	1,67	—*)	—*)	224 000	—*)	—*)	1
268 300	—	—	—	1,67	—	—	2 567 000	—	—	2
144 800	—	—	—	1,67	—	—	689 000	—	—	3
467 000	—	—	—	1,67	—	—	3 480 000	—	—	
15 200	—	—	—	1,67	—	—*)	119 000	—*)	—*)	1
28 200	—	—	—	1,67	—	—	208 000	—	—	2
5 700	—	—	—	1,67	—	—	80 000	—	—	3
49 100	—	—	—	1,67	—	—	407 000	—	—	
13 700	—	—	—	1,67	—	—	324 000	—*)	—*)	1
—	43 600	—	—	1,67	—	—	341 000	—	—	2
13 700	43 600	—	—	1,67	—	—	665 000	—	—	

*) Siehe Zusammenfassung der C. W. S.

Britische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909.

Laufende Nummer	Seit	Firma	cshp od. cve.	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkauf von Erzeugnissen Fr.
		e) Druckereien.						
1		Druckerei usw. in Leicester .	cve	—	—	98	290 000	233 000
2		„ „ „ Longsight .	cve	—	—	1 000	2 401 000	3 436 000
3		„ „ „ Pelaw . .	cve	—	—	135	533 000	324 000
		Total		—	—	1233	2 224 000	3 993 000
		f) Mühlenbetriebe.						
1		Kornmühle von Dunston . . .	cve	—	—	181	7 663 000	22 049 000
2		„ „ Silvertown . .	cve	—	—	116	4 347 000	15 712 000
3		„ „ Manchester . .	cve	—	—	117	6 449 000	22 283 000
4		„ „ Oldham . . .	cve	—	—	75	2 443 000	10 054 000
		Total Mühlen		—	—	489	20 902 000	70 098 000
		g) Verschiedene Betriebe						
1		Seifenwerke Dunston	cve	—	—	96	1 678 000	2 062 000
2		„ Irlam	cve	—	—	687	4 543 000	16 580 000
3		„ Silvertown . . .	cve	—	—	131	2 412 000	3 322 000
4		Speisefett usw., West Hartlepool	cve	—	—	28	520 000	3 576 000
5		Biskuit usw. in Crumpsall . .	cve	—	—	495	1 635 000	4 221 000
6		Konserven, Konfitüren usw., Middleton	cve	—	—	530	5 720 000	7 229 000
7		Tabakfabrik Manchester . . .	cve	—	—	663	3 459 000	15 693 000
8		Bürstenfabrik Leeds	cve	—	—	197	564 000	661 000
9		Einkaufsdepot, Bauabteilung, Schiffahrt, Käsereien usw. .	cve	—	—	3 650	—	—
		Total Zahl 8		—	—	6 477	53 344 000	2 956 000

England und Wales (Fortsetzung).

Gewinne	Verluste	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnverteilung a. d. Arbeiter % der Löhne	Gewinnverteilung an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nummer
—	7 400	—	0,00	1,67	—*)	—*)	82 000	—*)	—*)	1
164 000	—	—	0,00	1,67	—	—	1 305 000	—	—	2
—	19 300	—	0,00	1,67	—	—	136 000	—	—	3
164 400	26 700	—	0,00	1,67	—	—	1 523 000	—	—	
375 300	—	—	—	—	—	—	450 000	—	—	1
33 000	—	—	—	—	—	—	279 000	—	—	2
438 500	—	—	—	—	—	—	295 000	—	—	3
213 400	—	—	—	—	—	—	178 000	—	—	4
1 060 000	—	—	—	—	—*)	—*)	1 202 000	—*)	—*)	
129 000	—	—	—	—	—	—	111 000	—	—	1
1 084 000	—	—	—	—	—	—	1 012 000	—	—	2
211 000	—	—	—	—	—	—	206 000	—	—	3
223 000	—	—	—	—	—	—	45 000	—	—	4
500 000	—	—	—	—	—	—	673 000	—	—	5
674 000	—	—	—	—	—	—	707 000	—	—	6
102 000	—	—	—	—	—	—	812 000	—	—	7
33 000	—	—	—	—	—	—	238 000	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	6 437 000	—	—	9
2 956 000	—	—	—	—	—*)	—*)	10 241 000	—*)	—*)	

*) Siehe Total Englische Grosseinkaufsgenossenschaft.

Britische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909.

Art des Betriebes	Anzahl	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkauf von Erzeugnissen Fr.
Zusammenzug der C.W.S.						
a) Textilbetriebe	9	—	—	3 211	8 245 000	12 128 000
b) Schuhfabriken	3	—	—	2 746	6 308 000	13 873 000
c) Metallwarenfabriken	3	—	—	272	847 000	1 213 000
d) Möbelfabriken	2	—	—	378	1 190 000	1 553 000
e) Druckereibetriebe	3	—	—	1 233	3 224 000	3 993 000
f) Mühlenbetriebe	4	—	—	489	20 902 000	70 098 000
g) Verschiedene Betriebe	8	—	—	6 477	20 531 000	53 344 000
Total der Engl. Grosseink.Gen.	32	—	—	14 806	61 247 000	146 202 000
Total aller englischen Produktivgenossenschaften.						
1. Englische Grosseinkaufsgenossenschaft	32	—	13 399	14 806	61 247 000	146 202 000
2. Textilbetriebe, ausser C.W.S.	16	—	5 778	2 375	6 326 000	11 110 000
3. Schuhfabriken, „ „	19	—	4 708	1 827	3 243 000	8 719 000
4. Metallwarenfabr., „ „	11	—	993	421	887 000	1 197 000
5. Holzwarenbetr., „ „	7	—	619	228	1 341 000	871 000
6. Baugewerbe usw., „ „	8	—	2 403	86	3 612 000	1 317 000
7. Druckereibetr., „ „	15	—	2 565	754	2 736 000	3 547 000
8. Mühlenbetriebe „ „	5	—	3 624	261	6 613 000	27 948 000
9. Bäckereien „ „	5	—	550	40	236 000	665 000
10. Wäschereien „ „	5	—	75	191	710 000	268 000
11. Versch. Betriebe „ „	9	—	4 923	448	2 677 000	3 422 000
Total England und Wales	132	—	39 637	31 437	89 628 000	205 266 000

England und Wales (Fortsetzung und Schluss).

Gewinne Fr.	Verluste Fr.	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnanteile a. d. Arbeiter % der Löhne	Gewinnanteile an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto mittel Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nr.
374 200	18 000	—	—	—	—	—	3 434 000	—	—	a)
467 000	—	—	—	—	—	—	3 480 000	—	—	b)
49 100	—	—	—	—	—	—	407 000	—	—	c)
13 700	43 600	—	—	—	—	—	665 000	—	—	d)
164 400	26 700	—	—	—	—	—	1 523 000	—	—	e)
1 060 200	—	—	—	—	—	—	1 202 000	—	—	f)
2 956 000	—	—	—	—	—	—	10 241 000	—	—	g)
5 084 600	88 300	—	0,00	1,67	13 250	251 616	20 952 000	44—55½	12	
5 084 600	88 300	—	—	1,67	13 250	251 616	20 952 000	49,75	12	1
619 400	18 000	6,54	4,65	2,33	9 790	15 955	2 642 000	51,62	8	2
350 000	—	5,75	5,59	1,90	12 120	11 238	2 502 000	51,75	12	3
80 100	4 800	6,04	5,15	1,25	1 096	858	442 000	51,40	11	4
14 500	3 900	5,00	—	—	—	—	392 000	52,50	7	5
42 600	24 000	6,25	5,00	1,70	126	101	157 000	54,00	7	6
197 200	—	5,00	5,30	2,18	606	4 089	1 324 000	49.00	6	7
780 500	—	4,58	1,70	2,52	379	2 121	532 000	53,60	—	8
75 500	600	5,60	—	8.33	—	480	66 000	55,00	5	9
18 700	6 300	—	—	—	—	—	136 000	55,00	7	10
195 600	25	5,00	11,50	3,12	405	1 915	457 000	48,50	8	11
7 458 700	145 925	5,30	5,40	2,77	37 772	288 373	29 620 000	52,00	8	

Schottische Produktiv-Genossenschaften Ende 1909

Laufende Nr.	Seit	Art des Betriebes	cshp oder cve	Siehe Seite	Zahl der Mitglieder	Zahl der Arbeiter	Kapitalanteile, Obligat. und Reserven Fr.	Verkauf von Erzeugnissen Fr.
		II. Schottland.						
		a) Schottische Grosseinkaufsgenossenschaft in Glasgow.						
1	1868	33 Produktivabteilungen . . .	cshp	u. f.	—	6 182	23 538 000	83 933 000
		b) Textilbetrieb.						
2	1862	Textilmanufaktur in Paisley .	cshp	123	3 122	360	2 384 000	2 843 000
		c) Druckereibetriebe.						
3	1873	Buchdruckerei Edinburgh . .	cshp	113	152	90	529 000	269 000
4	1891	„ Glasgow . . .	cve	—	193	24	70 000	88 000
5	1904	Genossenschaftszeitung Glasgow	cve	—	48	2	7 000	71 000
		Total Zahl 3		115	393	116	606 000	428 000
		d) Bäckereien.						
6	1853	Albernethy	cve	—	200	3	7 000	55 000
7	1847	Alva	cve	—	761	12	224 000	228 000
8	1874	Auchterarder	cve	—	452	5	50 000	108 000
9	1847	Bainsford und Grahamston . .	cve	—	1 763	45	588 000	827 000
10	1884	Burntisland	cve	—	283	5	35 000	58 000
11	1868	Corronshore	cve	—	293	—	63 000	80 000
12	1891	Chabelhall	cve	—	Ges. 9	28	204 000	648 000
13	1868	Glasgow	cshp	123	„ 171	1 233	10 622 000	14 261 000
14	1891	Hamilton	cve	—	8	67	497 000	1 123 000
15	1840	Kettle	cve	—	531	12	43 000	169 000
16	1862	Newburgh und Mount Pleasant .	cve	—	310	5	15 000	48 000
17	1863	Stenhousemuir	cve	—	1 058	18	235 000	356 000
	43 Jahre	Total und Mittel Zahl 12		—	5 839	1 433	12 593 000	17 961 000
		e) Verschiedene Betriebe.						
18	1898	Wäscherei Barrhead	cve	—	G. 60	161	211 000	307 000
19	1903	Schottische Handwerkergilde .	cshp	119	10	10	47 000	53 000
		Total und Mittel Zahl 2		—	70	171	258 000	360 000
		Total Schottland.						
		a) Schottische Grosseinkaufsgenossenschaften	33	131	—	6 182	23 538 000	83 933 000
		b) Textilfabrik Paisley . . .	1	123	3 122	360	2 384 000	2 843 000
		c) Druckereien	3	113	393	116	606 000	428 000
		d) Bäckereien	12	123	5 839	1 433	12 593 000	17 961 000
		e) Verschiedene	2	116	70	171	258 000	360 000
		Total und Mittel Zahl 51		—	9 424	8 362	39 379 000	105 525 000
		Total England und Schottland.						
1		Total England und Wales . .	132	—	39 637	31 437	89 628 000	205 266 000
2		„ Schottland	51	—	9 424	8 362	39 379 000	105 525 000
		Gesamttotal und Mittel Zahl	183	—	48 061	39 799	129 007 000	310 791 000

und Gesamttotal England und Schottland.

Gewinne Fr.	Verluste Fr.	Verzinsung des Anteilkapitals %	Gewinnanteile a. d. Arbeiter % der Löhne	Gewinnanteile an die Kunden % der Bezüge	Zuweisungen a. d. Bildungsfonds Fr.	Zuweisungen f. Wohltätigkeit Fr.	Löhne und Gehälter Fr.	Arbeitszeit netto mittel Std.	Ferien pro Jahr Tg.	Laufende Nr.
2 500 000	—	—	3,33	3,33	10 000	101 000	7 832 000	48,67	9—12	1
134 000	—	5,00	3,75	3,75	1 566	3 914	495 000	49,00	6	2
27 500	—	7½	2,13	—	—	354	146 000	52,50	5½	3
5 200	—	5,00	—	—	354	—	41 000	48,00	8	4
900	—	5,00	—	—	—	—	8 700	—	—	5
33 600	—	5,80	2,13	—	354	354	195 700	50,25	7	
4 600	—	5,00	—	14,00	—	—	4 000	—	—	6
52 400	—	4,17	—	18,00	76	656	21 000	55,00	6	7
17 800	—	—	—	15,00	—	27	9 500	—	—	8
129 200	—	4,17	—	14,00	404	682	84 800	55,00	6	9
6 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
24 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
125 000	—	4,00	—	18,00	—	404	60 100	—	—	12
1 245 000	—	5,00	8,33	8,33	20 400	10 300	2 125 000	48,00	5—12	13
99 200	—	5,00	—	7,50	—	1 187	129 000	50,00	8	14
24 000	—	5,00	—	14,17	—	25	17 300	54,00	7	15
6 000	—	5,00	—	13,33	—	76	7 000	—	—	16
61 100	—	4,17	—	15,41	1 010	354	33 500	52,50	6	17
1 792 600	—	4,61	8,33	13,77	21 890	12 711	2 491 100	52,40	7	
37 100	—	5,00	—	10,00	152	379	33 500	54,00	12	18
—	—	—	—	—	—	—	—	49 00	—	19
37 100	—	5,00	—	10,00	152	379	33 500	51,50	12	
2 500 000	—	5,00	3,33	3,33	10 000	101 000	7 832 000	48,67	10½	a)
134 000	—	5,00	3,75	3,75	1 566	3 914	495 000	49,00	6	b)
33 600	—	5,80	2,13	—	354	354	195 700	50,00	7	c)
1 792 600	—	4,61	8,33	13,77	21 890	12 711	2 491 100	52,40	7	d)
37 100	—	5,00	—	10,00	152	379	33 500	51,50	12	e)
4 497 300	—	5,08	4,38	7,71	33 962	118 358	11 047 300	50,51	8½	
7 458 700	145 925	5,30	5,40	2,77	37 772	288 373	29 620 000	52,00	8	1
4 497 300	—	5,08	4,38	7,71	33 962	118 358	11 047 300	50,51	8½	2
11 956 000	145 925	5,18	4,89	4,74	71 734	406 931	49 667 300	51¼	8¼	

zugszinsen oder Dividenden schon im Interessen- oder Gewinn- und Verlustkonto neben den Obligationenzinsen. Die Gewinnraten über 5 % kommen statutengemäss meistens *einerseits den Kunden* als Rückvergütung und *andererseits den Arbeitern* als Lohndividenden und Fondsdotierungen zu.

Zu den Angaben über die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft ist zu bemerken, dass sie auch die Angestellten in den Distributivabteilungen umfassen, welche ebenfalls des Co-partner-Systems teilhaftig sind.

Wenn auch die grösste Zahl der Firmen nicht aus Privatgeschäften hervorgegangen ist, sondern diese direkt als Co-partnership-Gesellschaften begonnen haben, so zeigen diese Zahlen, wie auch die bezüglichen Einzelbeschreibungen, dass ein „Fabrikparlament", bestehend aus Arbeitern, Kapitalvertretern und Konsumenten, imstande ist, ein Unternehmen prosperierend zu gestalten und zu leiten.

Es ist deshalb wichtig, die Verfassung dieser Arbeitsrepubliken zu betrachten.

Die meisten englischen Firmen gehören einem Spezialverbande der Produktivgenossenschaften an, dessen Sitz in Leicester sich befindet. Diese „Co-operative Productive Federation" ist eine eingetragene Gesellschaft mit über 10 Millionen Franken Kapital und umfasst heute ca. 60 Produktivfirmen. Sie verfolgt neben der „Labour Co-partnership Association" folgende Ziele:

1. Neu zu gründenden Produktivgesellschaften bei ihrer Gründung behilflich zu sein;

2. durch gemeinsame Propaganda für den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sorgen;

3. Kapitalien zu beschaffen zur Finanzierung von Neugründungen usw.

Kapitel IV.

Die Gesellschaftsverfassung.

Im Einklang mit obigen Bestrebungen hat der Verband eine *grundlegende Gesellschaftsverfassung* geschaffen. Es sind dies die Generalstatuten, die heute sowohl Betrieben von unter 10 als auch

solchen von über 600 Arbeitern zugrunde liegen. Die einzelnen Gesellschaften schicken diesen „General rules" jeweils noch eine kleine Anzahl von Spezialparagraphen voraus; denn die Grundverfassung lässt trotz ihrer allgemein bindenden Form noch ein richtiges Mass von englischer individueller Freiheit zu. Diese Generalstatuten sind gesetzlich eingetragen unter dem „Industrial and provident societies act 1893", und deren wichtigste Hauptpunkte sollen hier erörtert werden:

1. Mitgliedschaft.

Die rechtliche Form dieser Unternehmungen ist die Genossenschaft. Es können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen korporativ die Mitgliedschaft erwerben. Zu der ersten Kategorie gehören also die Arbeiter des Betriebs selbst und andere Privatpersonen. Es muss hier erwähnt werden, dass in England eine grosse Zahl von Privatleuten mit Vorliebe Kapital, dessen Höhe allerdings durch die Statuten normiert wird, in diesen Genossenschaften anlegen, sei es aus einem gewissen Idealismus, sei es angesichts ihrer grossen Sicherheit. Es liegt im Interesse einer solchen Unternehmung, jede sich aus diesem oder jenem Grunde bietende Kapitalkraft zu benützen. Überaupt erfreut sich in England das Konsum- und Genossenschaftswesen einer grossen Popularität von privater und öffentlicher Seite. So sitzen in der Kommission der „Labour co-partnership association" angesehene Staatsmänner und weitsichtige Grossindustrielle.

Wer Einzelmitglied werden will, hat hierfür ein Gesuch einzureichen und ein Eintrittsgeld von 1 Schilling (1,25 Fr.) zu bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet das Verwaltungskomitee. Ein Abgewiesener kann aber an die Generalversammlung rekurrieren. Jedes aufgenommene Mitglied hat hierauf mindestens einen Kapitalanteil zu zeichnen und auf einmal oder nach vorgeschriebener Weise pro rata einzuzahlen. Verheiratete und unverheiratete Frauen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben, desgleichen Minderjährige über 16 Jahre; diese sind aber vom passiven Wahlrecht in das Verwaltungskomitee ausgeschlossen.

Neben den Einzelmitgliedern sind die korporativen Mitglieder, d. h. die Konsumvereine und andere Gesellschaften, von grosser Wichtigkeit. Die englischen Konsumvereine haben einer-

seits schon ein sehr grosses Kapital angehäuft, und andererseits sind sie kaufkräftige Abnehmer. Der Konsumverein hat Kapitalanteile der Produktivgenossenschaften, und diese wiederum solche des Konsumvereins. Infolgedessen besteht eine gegenseitige Verkettung der Interessen von Produzenten und Konsumenten. Die Mitgliedschaft der Konsumvereine ist eine Hauptbedingung der Existenz der Produktivgenossenschaften. Denn wenn ein gesicherter, mehr oder weniger regelmässiger Absatz fehlt, so kann auch die bestgeleitete Fabrik nicht bestehen. Das war auch eine Hauptursache, warum frühere Anläufe zu solchen Produktivgenossenschaften so häufig fehlschlugen.

2. Das Kapital.

Es ist eine eigentümliche und wichtige Bedingung der Genossenschaft, dass die Kapitalanteile der Mitglieder auf kleine Beträge lauten, um dadurch möglichst vielen Personen den Beitritt zu ermöglichen.

Nach § 22 beträgt bei diesen englischen Genossenschaften der Anteil 1 L.St. oder 25,25 Fr., welcher bei einer Busse von 1 Shilling in vier Quartalsraten oder auf einmal einzuzahlen ist. Kein Gewinnanteil wird bar ausbezahlt, bevor der vorgeschriebene Kapitalanteil voll einbezahlt ist. Wenn ein Arbeiter jährlich 1500 Fr. verdient, und die sog. Lohndividende nur 1¾ % beträgt, so kann er durch Zurücklassung dieses Gewinnanteils ohne jegliche Barauslage Mitglied der Genossenschaft werden.

Ein Mitglied kann auch mehrere Anteile erwerben; immerhin bleibt es den Spezialstatuten vorbehalten, ein Maximum festzusetzen. Um einerseits einer allzu grossen Kapitalübermacht von seiten eines einzelnen Mitglieds vorzubeugen und andererseits das Einzelrisiko zu beschränken, darf kein Mitglied mehr als 200 L.St. (5050 Fr.) Anteile besitzen.

Die Gesamtheit dieser Kapitalanteile bildet also das für die Geschäftsverbindlichkeiten haftende Vermögen. Während nun z. B. nach Art. 688 des schweizerischen Obligationenrechts die Mitglieder einer Genossenschaft ihrer Haftbarkeit vollständig entledigt werden können, wobei dann an Stelle ihrer früheren Anteile das Geschäftsvermögen allein haftet, so besteht bei diesen englischen Genossenschaften der Grundsatz, dass auch bei günstigem

Vermögensstand jedes Mitglied eine minimale Haftbarkeit von 1 L.St. trägt. Ohne Zweifel hat dies namentlich bei den Produktivgenossenschaften eine unerlässliche erzieherische Wirkung.

Neben diesem Anteilkapital sind noch andere Gelder als Geschäftskapitalien tätig. Das Verwaltungskomitee hat die Befugnis, jederzeit Gelder entgegenzunehmen, als:

1. *pfandgedeckte Obligationen* bis zum doppelten Betrag des Anteilkapitals. Die Zinsen dürfen 5 % nicht übersteigen. In Anbetracht des durchweg guten ökonomischen Standes der Gesellschaften sind diese Obligationen sehr gesuchte Anlageformen;

2. *Depositen.* Mitglieder und andere Personen können bis zu einem Höchstbetrage von je 20 L.St. (505 Fr.) Gelder verzinslich bei der Genossenschaft deponieren. In dieser Hinsicht funktionieren viele der englischen Produktivgenossenschaften als eine Art Sparkasse und geniessen ein ganz ansehnliches Vertrauen. So zeigt die Bilanz der schottischen Grosseinkaufsgenossenschaft vom 31. Dezember 1909 an Privatdepositen 3 656 400 Fr. und an Mitgliederdepositen 85 684 500 Fr. Die Genossenschaftsbäckerei von Glasgow besitzt an Privatdepositen 1 800 000 Fr., an Mitgliederdepositen 3 403 000 Fr., die Genossenschaftsweberei von Paisley insgesamt 1 281 600 Fr. Depositengelder usw.

Wenn andererseits die Gesellschaft Überfluss an Geldern hat, so ist das Verwaltungskomitee befugt und verpflichtet, diese gegen genügende Sicherheit in geeignet erscheinenden Unternehmungen anzulegen. Dies geschieht nun meistens in anderen Genossenschaften, so dass diese unter sich gegenseitig eng miteinander verbunden sind. Jede Genossenschaft hat an dem Wohlergehen der andern nicht bloss ein ideelles, sondern auch ein materielles Interesse.

3. Die Anteile.

Die Kapitalanteile dieser Produktivgenossenschaften zerfallen in konsolidierte und rückziehbare Anteile. Beide sind übertragbar. Wenn ein Mitglied aus irgendeinem Grunde ausscheidet, so hat es seinen Anteil durch Verkauf zu übertragen. Es ist zulässig, dass zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Kapitalanteil erwerben.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft aus irgendeinem Grunde dieser etwas schuldig geworden ist, und der Betrag drei Viertel

seines Kapitalanteiles erreicht, so hat sie ein Retentionsrecht auf diesen, d. h. sie kann ihn zur Deckung ihrer Forderung verwerten.

Die Anteilscheine sind fortlaufend numeriert, und die Namen der Träger werden in ein besonderes Anteilregister eingetragen. Da nur Anteilscheine in runden Beträgen von 1 L.St. ausgestellt werden, so wird ausserdem jedem Mitglied noch ein gesondertes Konto geführt, aus welchem einerseits die Anteile und Obligationen, andererseits die Depositen, die Zinsen und Dividenden von seiten der Gesellschaft ersichtlich sind. Die meisten Halbjahrs- und Jahresberichte enthalten unter Nummerangabe die Saldobestände sämtlicher Mitgliederkonten, und die Mitglieder werden ersucht, diese Beträge mit dem Ergebnis ihres pass-books zu vergleichen.

Für den Todesfall steht es jedem Mitglied frei, für sein Gesellschaftsguthaben einen Erben zu bestimmen. Wird dies unterlassen, so fallen Anteil usw. den gesetzlich berechtigten Erben zu, und in Ermanglung solcher wird sein Besitztum dem Gesellschaftsvermögen einverleibt.

Kommt ein solches Genossenschaftsmitglied in Privatkonkurs, so ist der Erlös aus dem Gesellschaftsanteil der Masse verfallen. Dies steht nicht nur mit dem Gesetze im Einklang, sondern diese Bestimmung übt offenbar eine erzieherische Wirkung auf die Einzelmitglieder aus.

Einzelne kapitalreichere Gesellschaften gestatten ausnahmsweise beim Austritt eines Arbeitermitgliedes die bare Auszahlung der Anteile. Solange aber ein Arbeiter noch im Geschäfte tätig ist, kann er seinen Anteil nur mit besonderer Bewilligung des Verwaltungskomitees zurückziehen.

Eine Spekulation mit solchen Gesellschaftsanteilen ist heute deshalb ausgeschlossen, weil es erstens jede Gesellschaft in ihren Händen hat, Personen mit Spekulationsabsichten von der Mitgliedschaft auszuschliessen, und zweitens, weil ihnen meistens nur 5 % Dividenden oder Zinsen zuerkannt werden. Dies letztere ist wohl der beste Regulator zur Verhinderung jeder ungesunden Spekulation.

4. Die Behörden.

Die legislativen und administrativen Behörden sind wie für jede öffentliche Gemeinschaft für eine Genossenschaft, die ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, von höchster Bedeutung.

Dieses erfordert oft ein rasches, durch keinen schwerfälligen Beamtenapparat gehemmtes initiatives und dispositives Handeln des obersten Geschäftsleiters. Es ist deshalb wohl das grösste Problem irgendeines konstitutionellen Betriebes, die Stellung und die Kompetenzen des obersten Geschäftsleiters richtig zu normieren und von seiten der Gesamtheit zu würdigen.

Die Behörden dieser Produktivgenossenschaften sind nun folgende:

1. die Generalversammlung;
2. das Verwaltungskomitee;
3. der Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassier, Sekretär;
4. der Geschäftsleiter (Manager).

Die Generalversammlung wählt das Verwaltungskomitee und dieses den Geschäftsleiter. Durch dieses Verfahren findet eine stufenweise Konzentrierung der Administrativabsichten einer Vielheit von Beteiligten eines Unternehmens statt.

Betrachten wir aber nun noch einzeln die Organe eines solchen kleinen Industriestaates.

a) Die Generalversammlung.

Diese umfasst die ganze Mitgliedschaft und tagt ordentlicher- oder ausserordentlicherweise. Die Monatsversammlungen befassen sich mit der Bestätigung oder Rückweisung von Mitgliederaufnahmen und anderen ausserordentlichen Traktanden. Die ordentliche Generalversammlung, vom Gesellschaftspräsidenten geleitet, erledigt als Hauptgeschäft die Wahlen des *Verwaltungskomitees*, des *Vorstandes* und der *Rechnungsrevisoren*. Sie genehmigt die Rechnungen und Geschäftsberichte.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun das *Stimmrecht*. Bei den englischen Produktivgenossenschaften gilt im allgemeinen der Grundsatz: Ein Mann, eine Stimme. Wenn die Spezialstatuten keine Stellvertretung oder Einschränkung zulassen, hat jedes anwesende rechtmässige Gesellschaftsmitglied eine Stimme. Es gibt nun Spezialstatuten, welche für die Stimmberechtigung der Einzelmitglieder den Besitz einer bestimmten Zahl von Anteilen vorschreiben. So bestimmt z. B. die Hebden Bridge-Genossenschaft, eine der ältesten, dass ein Arbeitermitglied zur Stimmberechtigung mindestens 10 L.St. (253 Fr.) Anteile vertreten muss. Es ist aber hier zu erwähnen, dass diese Gesellschaft die Arbeiteranteile

jederzeit als rückziehbar erklärt, was offenbar einen Vorteil gegenüber andern Betrieben dieser Art bildet. Um also dennoch das Interesse dieser Einzelmitglieder wachzuhalten, besteht offenbar diese Einschränkung in der Stimmberechtigung.

Wie schon erwähnt, besitzen diese Genossenschaften in den Konsumvereinen noch eine bedeutende Zahl von korporativen Mitgliedern. Diese besitzen je eine Grundstimme. Dazu erhalten sie je nach der Zahl ihrer Mitglieder oder der Höhe ihrer Kapitalanteile noch Zusatzstimmen. Bei der Hebden Bridge-Gesellschaft berechtigen z. B. je 100 L.St. (2525 Fr.) Anteile zur Abgabe einer Zusatzstimme. Diese korporativen Mitglieder sind in den Generalversammlungen durch bevollmächtigte Abgeordnete vertreten.

b) Das Verwaltungskomitee.

Dieses entspricht dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft und wird also durch die Generalversammlung gewählt. In den Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft sitzen gewöhnlich auch 2 bis 3 Frauen in dieser Behörde. Das Verwaltungskomitee trägt die gesamte Verantwortlichkeit für alle Geschäftsangelegenheiten. In allen Fällen, für welche die Statuten keine bestimmten Wegleitungen vorgesehen haben, hat das Verwaltungskomitee gleiche entscheidende und bindende Kompetenz, wie die Generalversammlung. Neben den kommerziellen Angelegenheiten hat es auch die Aufgabe, die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und deren Beratungsgrundlagen vorzubereiten. Für besondere Geschäftszweige und Angelegenheiten kann es Spezialkommissionen aus seiner Mitte ernennen, die aber nach Instruktionen des Plenums zu handeln haben.

In das Verwaltungskomitee ist jedes Einzelmitglied wählbar. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, *dass kein Mitglied durch seine Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter für das Amt eines Komiteemitgliedes als unbefähigt angesehen werden soll.* § 78 der Generalstatuten sagt: „. . . but no person shall be disqualified for a Committee-man by accepting employment as a worker for the Society." Allerdings muss, wer in das Verwaltungskomitee gewählt worden ist, seine bisherige Tätigkeit als Arbeiter im Geschäft aufgeben. Diese Vorschrift ist in allen Verfassungen, auch in den schottischen, zu finden.

Jeder Geschäftsbericht trägt auf dem Umschlag die Anzahl der möglichen und wirklichen Präsenzen jedes Komiteemitgliedes bei den während der letzten Geschäftsperiode abgehaltenen Sitzungen. Die Mitglieder sollen dadurch über den Geschäftseifer ihrer gewählten Repräsentanten orientiert werden, damit sie ihre weitere Stimmabgabe danach richten können. Anlässlich jeder Generalversammlung hat ein Mitglied des Komitees zurückzutreten, das entweder durch einen bestimmten Turnus oder durch geheime Abstimmung bezeichnet wird.

Es ist nun eine der gewichtigsten Einwendungen gegen das konstitutionelle System, dass durch diese stetige Erneuerung sich eine Geschäftsleitung kaum die erforderliche Geschäftsroutine aneignen könne und der Geschäftserfolg darunter leiden müsse. Dies trifft aber nicht zu; *denn jedes zum Austritt gelangende Verwaltungsmitglied ist wieder wählbar.* Es gibt deshalb Fälle, wo tüchtige und allgemein geschätzte Mitglieder jahrzehntelang in ihrem Amte ununterbrochen tätig waren. Es herrscht in diesen Arbeiterrepubliken durchaus nicht ein beständiges Stürzen und Küren von Geschäftsleitern, wie sich meistens die Gegner der Idee eine konstitutionelle Fabrik denken.

Ausser dem Verwaltungskomitee ernennt die Generalversammlung noch *den Gesellschaftspräsidenten, den Kassier* und *den Sekretär.* Letztere beiden sind dem Verwaltungskomitee untergeordnet und haben die üblichen Funktionen.

Die Honorare für den Präsidenten, die Komiteemitglieder und den Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt, „as they think fit".

Jedes Komiteemitglied, das mit Finanzangelegenheiten der Genossenschaft zu tun hat, ist kautionspflichtig.

c) Der Geschäftsführer (Manager).

Dieser oberste administrative Beamte wird vom Verwaltungskomitee ernannt, besoldet und eventuell abberufen. Seine Befugnisse sind folgende:

Er hat die Oberleitung des Geschäftes. Er engagiert und entlässt die Arbeiter; er normiert deren Löhne, die sich meistens nach den Gewerkschaftstarifen richten. Er kauft alle Rohstoffe und Materialien. Er bestimmt die Verkaufspreise für die fertigen Waren. Er gewährt und nimmt die handelsüblichen Kredite; er

trassiert, akzeptiert und indossiert die Wechsel. Hingegen ist er nicht befugt, ohne vorgängige Verständigung mit dem Komitee Hypotheken- und andere Pfandanleihen und Darlehen zu machen.

Der Geschäftsleiter ist verpflichtet, dem Verwaltungskomitee jederzeit Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu geben. Ausserdem hat er regelmässig für jede Monatssitzung des Komitees einen ausführlichen Bericht über den verflossenen Geschäftsmonat zu erstatten. —

Es ist noch zu erwähnen, dass die Geschäftsverwaltung der Genossenschaften, wo immer tunlich, ein Bankkonto zu eröffnen und alle Zahlungen über 5 L.St. durch Schecks zu effektuieren hat. Wenn möglich, sollen solche Banken den Vorzug erhalten, die Mitglieder des Genossenschaftsverbandes sind (§ 94). Aus dieser Bestimmung ist vielleicht der Schluss zulässig, dass einzelne englische Banken mit diesem Genossenschaftswesen schon in engerem Kontakt stehen als unsere kontinentalen Banken.

Nach § 98 sollen allfällige Beschwerden sowohl von seiten der Gesellschaftsmitglieder als auch von Geschäftskunden ausführlich dem Verwaltungskomitee eingereicht werden, das die Angelegenheit prüft und entscheidet und der nächsten Generalversammlung Bericht hierüber zu erstatten hat.

5. Einigungsamt und Schiedsgericht.

Von grosser Wichtigkeit für solche Industrierepubliken, wie sie diese Co-partnership-Gesellschaften darstellen, sind die Instrumente zur Beseitigung von inneren Differenzen. Es bestehen ausser für die in Artikel 98 vorgesehenen Fälle zwei solcher Schlichtungsinstanzen:

1. Das Einigungsamt (Board of Conciliation).

Diesem sind alle gegen eine im Geschäfte als Leiter oder Arbeiter tätige Person gerichtete Klagen zu unterbreiten, deren Natur keine Busse von über 5 Shillings nach sich zieht. Dieses Einigungsamt besteht aus einem Mitglied des Verwaltungskomitees, das den Vorsitz führt, und *vier anderen Mitgliedern*, welche in jeder Jahresversammlung *aus der Zahl der Arbeiter* zu wählen sind. Das Amt hat die Klagen zu prüfen, zu entscheiden und hierüber dem Komitee zum Behufe des Vollzugs

Bericht zu erstatten. Verwalter und Komiteemitglieder haben im Falle eines Entscheides, der ihre Person betrifft, ein Appellationsrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

2. Das Schiedsgericht.

In der ersten Generalversammlung werden *fünf Schiedsrichter* ernannt, *welche weder direkt noch indirekt finanziell in der Gesellschaft interessiert sind.* Über die Funktion dieses Schiedsgerichts gibt § 118 genaue Anweisung: Der Gesellschaftssekretär oder eine vom Verwaltungskomitee bezeichnete Person schreibt in Gegenwart der Klageparteien die Namen der Schiedsrichter auf Papierblätter, mengt die zu verschliessenden Zettel alsdann in einem Gefässe und zieht hierauf deren drei heraus. Die so bestimmten drei Schiedsrichter haben die Angelegenheit zu entscheiden. Die Kosten des Verfahrens sind nach den Weisungen des Schiedsgerichts von beiden Parteien zu tragen, die zu diesem Behufe im voraus je 10 Shilling oder 12,60 Fr. zu deponieren haben.

6. Rechnungsstellung und Jahresberichte.

Es ist besonders für eine Genossenschaft von grösster Wichtigkeit, unparteiische und gewandte Rechnungsrevisoren zu haben. Die Statuten schreiben deshalb vor, dass die Generalversammlung jeweils *zwei Rechnungsrevisoren* zu ernennen habe, *die nicht Beamte der Gesellschaft* sein dürfen, oder auch, es sei ein *öffentlicher Revisor* zu ernennen (§ 104). Das letztere scheint im Laufe der Zeit immer mehr Übung geworden zu sein; denn in den uns eingesandten Jahres- oder Halbjahrsrechnungen figurieren fast überall öffentliche Rechnungsrevisoren (Chartered accountants, auditors).

Die Geschäftsberichte beginnen vielfach mit der freundschaftlich-demokratischen Anrede „Fellow-members" und tragen nicht bloss den nüchternen Charakter von Berichten von Aktiengesellschaften; denn sie sind an alle, Arbeiter, Anteilhaber und Konsummitglieder, gerichtet, und das „Educational Committee" arrangiert vielfach für die Generalversammlung den obligaten „tea", bei dem Wohl und Wehe der ganzen Unternehmung in animierter Weise erörtert werden.

Jedes Mitglied hat nicht bloss Anrecht auf einen Geschäftsbericht, sondern es hat ein statutarisches Recht der eingehenden

Einsichtnahme der Bücher und Rechnungen zu jeder Zeit (§ 110). Sollten sich trotz der regelmässigen Rechnungsrevision irgendwelche Unklarheiten oder Missstände in der Geschäfts- oder Rechnungsführung fühlbar machen, *so haben 10 Mitglieder* das Recht, *den Handelsregisterführer* zu beauftragen, eine *Überprüfung der Bücher* vornehmen zu lassen. Desgleichen kann ein Zehntel der Mitgliederschaft den Registerführer veranlassen, eine offizielle Inspektion des Geschäftes vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten. Zu diesem Behufe sind ihm alle Bücher und Räume zugänglich zu machen.

7. Gewinnverteilung.

Man hat schon viel darüber diskutiert, dass in einer Genossenschaft der Begriff Gewinn gar nicht zulässig sei. Bei einer Produktivgenossenschaft ist dieser nach Entrichtung der Kapitalzinsen und anderen Unkosten nichts anderes als ein Überschuss aus zu wenig bezahlten Löhnen und zu hoch berechneten Verkaufspreisen. Diese Definition ist aber auch zulässig für den Gewinn jedes Privatgeschäftes, dessen Leiter Gehälter beziehen und für dessen Risiko in den Reserveeinstellungen eine Prämie ausgesetzt wurde. Darum kann man sachlich den Ausdruck „Gewinn" im Sinne eines Preis- und Kostenüberschusses auch bei den Genossenschaften zulassen.

Die Generalstatuten der englischen Produktivgenossenschaften enthalten nun über die Gewinnverteilung folgende Bestimmungen: Der Geschäftsgewinn ist folgendermassen zu verwenden:

1. Zur Tilgung allfällig noch bestehender Gründungsschulden.
2. Zu einer 10prozentigen Abschreibung der Maschinen und Mobilien und zu einer solchen von 2½ % auf den Immobilien.
3. Zur Entrichtung der Dividende auf das Anteilkapital, die in den Spezialstatuten überall auf 5 % festgesetzt ist.
4. Zur Dotierung der Reserve- und Spezialfonds.
5. Zur Unterhaltung eines Bildungsfonds, dem jeweils mindestens 2½ % des Reingewinns zuzuweisen sind.
6. Zu einem Beitrage in den Kongressfonds des Genossenschaftsverbandes.
7. Für den Sozial- und Wohltätigkeitsfonds.

Der nach all diesen „Primary Charges" noch verbleibende Reingewinn kann nach den Spezialstatuten jeder einzelnen Gesell-

schaft verteilt werden. Hierin liegt eine grosse Anpassungsfähigkeit dieser Generalstatuten sowohl für Privatbetriebe, die zum Co-partner-System übergehen wollen, als auch für primär zu gründende Produktivgenossenschaften. In den meisten Gesellschaften wird dieser Reingewinn folgendermassen repartiert:

a) Als Rückvergütung an die Warenabnehmer.

b) An die Arbeiter als „Lohndividende", jeweils im Verhältnis der bezogenen Löhne.

c) Als Superdividende an das Anteilkapital (in sehr wenigen Fällen).

d) Zu Spezialzwecken zugunsten der Arbeiter und Angestellten.

Da eine Grundbedingung für die Existenz eines jeden kaufmännisch geführten Betriebes neben der gewissenhaften Arbeitsverrichtung von seiten der Angestellten der Absatz seiner Produkte ist, so verwenden die meisten Gesellschaften bei der Berechnung und *Zuweisung des Gewinnanteils an Arbeiter und Kunden gleichen Prozentsatz.* Die Arbeiter erhalten als Gewinnanteil einen bestimmten Prozentsatz ihrer bezogenen Löhne und die Kunden den gleichen Prozentsatz ihrer gemachten Warenbezüge.

Bei der Gewinnverteilung dieser Produktivgenossenschaften verdient besonders hervorgehoben zu werden die statutarische Dotierung des „Bildungsfonds". Die genossenschaftliche Wirtschaftsweise ist dem Menschen nicht angeboren, im Gegenteil, der Durchschnittsmensch handelt rein privatwirtschaftlich, d. h. im genossenschaftlichen Sinne mit allzu enger Beschränkung auf den persönlichen Gesichtskreis, also ungebildet. Das moderne richtige Genossenschaftswesen ist keineswegs eine praktische Betätigung eines uferlosen Altruismus, sondern es ist eine Wirtschaftsform mit dem Grundsatz: „Jedem das Seine", d. h. sie trachtet danach, jeden nach seiner persönlichen Bedeutung für die Erwerbswirtschaft der Güter teilhaftig werden zu lassen. Um dies zu verwirklichen, bedarf es weniger einer philanthropischen, als vielmehr einer intellektuellen Bildung und Gesinnung. Das Genossenschaftsverständnis muss bewusst und systematisch anerzogen werden. So besteht in jeder englischen Produktivgenossenschaft ein spezielles Bildungskomitee, das über den Educational-Fund gesondert Rechnung zu führen hat, die vom Rechnungsrevisor ebenfalls zu prüfen ist. Aus den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass Gelder

verwendet werden für Vorträge, Spezialbibliotheken, Aufmunterungspreise, bestehend in Büchern und Bildern von Genossenschaftern und Sozialreformern, an die Schulkinder der Mitglieder, dann aber für genossenschaftlich-gesellige Vereinigungen usw. Der englische Genossenschaftsgeist ist nicht bloss zufällig, er ist zum grossen Teil systematisch anerzogen. —

Nachdem wir nun die Gesellschaftsverfassung in ihren Grundzügen erörtert haben, wollen wir auf Grund der weiteren Ergebnisse unserer Enquete übergehen zur Betrachtung und Ermittlung der *geschäftlichen Entwicklung, der ökonomischen Lage und der gemachten Erfahrungen* der englischen Produktivgenossenschaften. Es muss allerdings betont werden, dass bei unserer Erhebung ein direktes kontradiktorisches Verfahren nicht möglich war, und dass man bei der Würdigung der eingegangenen Antworten folgendes zu berücksichtigen hat:

1. Dass jedermann von seinem Geschäfte nicht gern Ungünstiges aussagt;

2. dass sich die Aussage des Geschäftsleiters oder Sekretärs vielleicht nicht immer deckt mit der Stimmung und Meinung der übrigen Gesellschaftsmitglieder;

3. dass infolge der damals immer noch bestehenden Krise in fast allen Geschäftszweigen die Rechnungsergebnisse eine etwas gedrückte Stimmung verursacht haben mögen, die auch auf das Urteil über den Erfolg des Co-partner-Systems einen Einfluss hatte.

Diesen persönlichen und zeitlichen Stimmungsmomenten gegenüber haben wir aber eine zuverlässige Kontrolle in den uns mit grosser Bereitwilligkeit zugestellten Jahres- und Halbjahrsrechnungen, dann in den übrigen statistischen und öffentlichen Berichten. Mit Hilfe dieser Dokumente war es in den meisten Fällen möglich, die Antworten auf unsere Fragen indirekt zu prüfen, und wir haben keine einzige übertriebene Angabe konstatieren können.

Wir betrachten nun die einzelnen Firmen Englands, dann diejenigen von Schottland, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.

Kapitel XII.

Co-partnership-Betriebe, die aus Privatbetrieben hervorgingen.

Die autonomen Co-partner-Betriebe geben uns einerseits für die weitere Ausgestaltung der Konsumgenossenschaften wertvolle Beiträge. Für das andere von uns zu behandelnde Problem der konstitutionellen Fabrik haben sie insofern eine grosse Bedeutung, dass sie zeigen, dass

1. *ein Fabrik- und Geschäftsbetrieb unter administrativer Mitwirkung der Arbeiter überhaupt und sogar mit Erfolg möglich ist;*
2. *wie, d. h. nach welchen Methoden ein Privatbetrieb zum System der Konstitution übergehen kann.*

Von den beschriebenen oder angeführten Firmen sind aus dem Privatbetrieb hervorgegangen:

1. die Wollwarenfabrik von W. Thomson & Söhne in Huddersfield (beschrieben S. 57);
2. die Trikotagenfabrik Kirkby in Ashfield (S. 72);
3. die Schuhfabrik von Gilbert Brothers in Nantwich (S. 81);
4. die Firma Foster Söhne & Co., Bau- und Dekorationsschäft (S. 116).

Weitere Betriebe, die erst in einem Übergangsstadium zum konstitutionellen Betrieb sind — sofern es den Besitzern ernst damit ist —, sollen später in diesem Kapitel erwähnt werden.

Bei diesen Umwandlungen von Privat- in Co-partner-Betriebe sind zwei Methoden zu unterscheiden; die eine hat Mr. Thomson angewendet, und die andere wurde von Gilbert Brothers und Foster & Söhne praktiziert.

Erste Methode. Der frühere Privatinhaber (W. Thomson) verwandelte sein Geschäft in eine Art Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das gesamte Geschäftsbesitztum wurde von einer unparteiischen Kommission zu einem bestimmten Werte eingeschätzt. Der so ermittelte Kapitalwert ist hierauf in fest verzinsliche 5prozentige Anteile und Obligationen zerlegt worden, welche von den Mitgliedern der aus Arbeitern, Konsumvereinen

und Trade Unions bestehenden Investment-Gesellschaft zu erwerben sind, und zwar von den letzteren durch bare Einzahlungen. Die Arbeiter hingegen kommen auf folgende Weise in den Besitz der Anteile: Vom Reingewinn werden $^5/_9$ den Arbeitern und Angestellten überwiesen, aber nicht bar ausbezahlt. Jedem Arbeiter wird ein Konto eröffnet, in das sein Gewinnanteil im Verhältnis der von ihm bezogenen Lohnsumme gutgeschrieben wird. So oft dieses Konto ein Guthaben von der Höhe eines Kapitalanteils (1 L.St.) erreicht hat, wird dem Arbeiter ein Anteilschein ausgehändigt und der Betrag dem Konto abgeschrieben. Heute vertritt die Arbeiterschaft Thomsons etwa 41 000 Fr., was auf eine Person ca. 320 Fr. ausmacht, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur 60 männliche, aber 65 weibliche und 20 jugendliche Arbeiter im Geschäfte tätig sind.

Von grösster Bedeutung ist aber das administrative Verhältnis zwischen dem früheren Privatbesitzer und der heutigen Geschäftsleitung. Diese ist in die Hände eines Verwaltungskomitees übergegangen. In dieses können ausdrücklich auch Arbeiter gewählt werden, indem § 8 e lautet: „... Employment by the Society as a worker shall not disqualify the employee from sitting on the Comittee...." Die Wahl dieser Komitees wird durch die Generalversammlung vorgenommen, wobei jedes Einzelmitglied eine Stimme und jedes korporative Mitglied eine Grundstimme und auf je 100 von ihm vertretene Kapitalanteile eine Zusatzstimme hat. Präsident dieses Komitees und Manager ist bis zu seinem Ableben oder freiwilligen Rücktritt der frühere Besitzer Mr. Georges Thomson. Als solcher führt er allerdings die oberste Kontrolle und Leitung, wie sie dem Geschäftsleiter durch die Generalstatuten zusteht, aber er hat dem Komitee regelmässig in jeder Monatsversammlung Bericht zu erstatten und sonst jederzeit Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten zu geben. Ferner wird sein Gehalt durch ein Abkommen zwischen ihm und dem Komitee festgelegt. Aber wohl die höchste Preisgebung des privatwirtschaftlichen Standpunktes eines bisher selbständigen Fabrikbesitzers besteht in folgender Statutenbestimmung: *Herr Thomson kann jederzeit von $^5/_6$ aller Gesellschaftsmitglieder als Leiter abberufen werden,* worauf ein neuer Geschäftsleiter durch die Generalversammlung zu wählen ist. Der Idealist Mr. Thomson weiss zwar wohl, dass ihm dieses Schicksal nicht zustossen wird. Aber gerade darum ist die

Tat Thomsons um so höher einzuschätzen; denn sie spiegelt einerseits die Hochachtung der Arbeiterschaft gegenüber einem rechtlich denkenden und offenen Prinzipal und andererseits sein Vertrauen in die rechtlich gesinnten Arbeiter wieder. Es ist eine wirkliche Republik, wo das Volk den Leitern und diese dem Volke volles Vertrauen entgegenbringen.

Thomson hat vor seinem Ableben allerdings das Recht, einen Amtsnachfolger zu bezeichnen; aber dieser muss der Generalversammlung genehm sein. Nach dem Ableben Thomsons erfolgen die Wahlen der Behörden nach den allgemeinen Statuten der Co-partnership-Gesellschaften, d. h. der ganze Übergang aus dem früheren Privatbesitz in denjenigen der Genossenschaft von Arbeitern und Konsumenten ist dann vollzogen.

Zweite Methode. Diese finden wir angewendet bei Gilbert Brothers in Nantwich und bei Foster Sons & Comp. in Padiham (S. 81 und 116 näher beschrieben). Es ist im Grunde die gleiche Co-partnership-Methode, wie wir sie bei den schottischen Grossbetrieben finden, obwohl diese direkte Gründungen sind.

Die Arbeiterschaft wird nicht individuell am Geschäfte beteiligt, sondern sie bildet eine für sich organisierte Gesellschaft und wird in corpore Kapital- und Administrativanteilhaber. Ein englisches Gesetz, das „Limited Partnership Law" vom 1. Januar 1908, begünstigt nun nach Ansicht der Führer dieser Bewegung ganz bedeutend diese Art des „Transformation of Capitalism." Diese Form hat den grossen Vorteil, dass ein Privatgeschäft bei einer solchen Transaktion keine auffällige Firmaveränderung vorzunehmen hat. Statt Foster & Sons heisst es nun einfach Foster Sons & Co. Ltd. Dieser zwar mehr äusserliche Punkt ist nicht zu unterschätzen. Während die bestehenden Co-partnership-Produktivgenossenschaften sich eine Ehre aus dieser Form des Geschäftsbetriebes machen, indem sie auf ihren Preislisten und Ankündigungen bemerken: „Profits are divided amongst all who help to make them: Shareholders, Employees and Purchasers", so könnte sich wohl die Mehrzahl der heutigen Privatunternehmer formell und aus geschäftlichen Gründen nicht so schnell entschliessen, ihre Firma in diesem Sinne abzuändern. Ein anonymer Firmazusatz, wie oben angedeutet, stösst aber den bisherigen Kunden gar nicht vor den Kopf. Und wenn einmal das soziale Verständnis für eine derartige Regelung der Wirtschaftsverhältnisse mehr und mehr

Gemeingut geworden ist, so wird man diejenigen als rückständig bezeichnen, die immer noch im verzehrenden Kampfe mit der nach Mündigkeit strebenden Arbeiterschaft liegen, und nicht diejenigen, welche solche „soziale Experimente" machen.

Wenn eine Aktiengesellschaft zur administrativen Beteiligung der Arbeiterschaft übergehen will, so erleidet ihre Firma gar keine Veränderung, denn unsere Handelsgesetze lassen überall neben der physischen auch die juristische Persönlichkeit zu, welche als solche Rechtshandlungen, also auch den Erwerb von Anteilen, vornehmen kann. So heisst es z. B. im alten und neuen Verhältnis: „South Metropolitan Gas Co. Ltd.", und kein Mensch sieht es dieser Firma an, dass die Arbeiter im Verwaltungsrat vertreten sind.

Wir haben bei den schottischen Betrieben gesehen, dass sie lediglich aus parlamentarischen Gründen zum Repräsentativsystem übergegangen sind; denn wenn die Zahl der Individuen eines Wirtschafts- oder Staatsverbandes zu gross ist, kann eine direkte Vertretung Aller aus praktischen Gründen nicht mehr stattfinden. Darum ist die Methode der Bildung einer „Investment Partnership Gesellschaft" aus der Gesamtheit der Arbeiter für alle grösseren Privatbetriebe am besten geeignet.

In den meisten Fällen wird die Transaktion folgendermassen vollzogen: Die Arbeiterschaft konstituiert sich als Investierungskörperschaft; dann überweist ihr die Privatgesellschaft oder der Privatbesitzer aus freier Hand als Grundstock eine Anzahl Anteile oder eine bestimmte Anteilsumme. Die Arbeitergesellschaft hat durch ein selbstgewähltes und von der Privatgesellschaft zu genehmigendes Finanzkomitee jedem Arbeiter ein Konto zu eröffnen. In diese Konten wird jedem Arbeiter erstens ein Teil der Grundstocksumme gutgeschrieben und zweitens bei jedem Rechnungsabschluss ein nach den bezogenen Löhnen bemessener Gewinnanteil. Dieses Finanzkomitee steht nun in engem Kontakt mit dem Verwaltungskomitee des Geschäftes. Beide kontrollieren sich gegenseitig. Das Arbeiterkomitee hat den Arbeitern Bericht und Auskunft zu erstatten, ob und wie weit das Verwaltungskomitee, dessen Präsident der ursprüngliche Geschäftsbesitzer bleibt, sich geschäftlich engagiert hat, ferner ob die Gewinnzuteilung an die Arbeiterschaft richtig, d. h. statutengemäss vollzogen wurde. Es hat mit dem Verwaltungskomitee zu konferieren über die Gehälter der Geschäftsleiter. Andererseits hat das Finanzkomitee der Arbeiter-

schaft den Geschäftsführer auf dem laufenden zu erhalten über den Stand der Arbeiteranteilkonten usw. Bei Gilbert Brothers & Co. sitzt auch eine Frau in diesem Arbeiterfinanzkomitee.

Die Wahl des Verwaltungskomitees wird von der ganzen Gesellschaft vorgenommen, und zwar entweder direkt oder durch Repräsentanten der Arbeiterschaft. Das passive Wahlrecht in diese Behörde wird abhängig gemacht entweder von den Kapitalanteilen eines zu wählenden Arbeiters, oder aber die Statuten schreiben stufenmässig vor, dass die Arbeiterschaft auf eine bestimmte Anteilsumme, welche sie zusammen vertritt, eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten in den Verwaltungsrat wählen dürfe. Es ist begreiflich, dass in diesen Bestimmungen noch eine grosse Mannigfaltigkeit besteht. Aber als prinzipielle und wichtige Methode lässt sich im allgemeinen folgender Gang der Transaktion aus dem privatkapitalistischen in den Co-partnership-Betrieb herausschälen:

1. Gewinnbeteiligung der Arbeiter mit fakultativer Investierung dieser Gewinnanteile.

2. Obligatorische Investierung einer bestimmten, nicht allzu hohen Anteilsumme, nach Massgabe welcher die Arbeiter eine administrative Beteiligung erwerben, und zwar:

a) durch direkte Wahlbeteiligung an der Generalversammlung, oder aber

b) durch eine Ernennung von Vertretern in das Verwaltungskomitee,

c) durch eine Art Zweikammersystem, d. h. durch ein selbständiges Arbeiterkomitee, das in stetem Kontakte mit der Geschäftsleitung steht.

Es mögen nun einige Beispiele derartiger, nach Konstitution tendierender Betriebe erwähnt werden:

Vor allem sind hier einige der grössten englischen *Gasfabriken* zu nennen, die nicht, wie bei uns, meistens kommunale, sondern Privatbetriebe, d. h. Aktiengesellschaften sind. Es war zuerst die *South Metropolitan Gaskompagnie*, die im Winter 1889/90 zur Schlichtung eines grossen Streiks die Gewinnbeteiligung einführte mit der Bedingung, dass die betreffenden Arbeiter gewillt seien, im Laufe des Jahres ununterbrochen zu arbeiten. Es blieb den Arbeitern freigestellt, diese Gewinnanteile bar zu beziehen oder sie als 4prozentige Obligationen im Geschäfte zu investieren. Ungefähr die Hälfte der Beträge wurde so verzinslich im Geschäfte

Englische Gas-Gesellschaften, welche das Gewinnbeteiligungs- und z. T. das Co-partner-System eingeführt haben.

Firma	Kapital			Zahl der Arbeiter m. Co-p.-Bet.	Gewinnanteil a. d. Arbeiter 1907				Löhne pro 1907		Arbeiter-delegierte im Verw.-Rat
	seit	Total	pro Arbeiter		Total	in % der Löhne	Total seit Beginn	als Kapital investiert	Total	pro Arbeit. im Mittel	
		Fr.	Fr.		Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
South Metropolitan .	1889	216 500 000	1 700	5 200	1 185 300	9¾	10 162 000	8 511 500	12 000 000	2 400	3
South Suburban . .	1893	20 400 000	1 450	540	80 000	6½	700 000	732 000*)	1 230 000	2 460	2
Commercial	1900	64 800 000	753	1 200	151 000	5½	761 300	903 200*)	2 848 000	2 370	—
Newport	1901	8 000 000	190	300	10 450	2	65 000	57 000	522 000	1 740	—
Chester	1900	4 800 000	411	73	7 650	5	34 200	30 000	153 000	2 100	—
Gaslight & Coke Lond.	1908	695 300 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—	—
Tottenham	1908	16 800 000	—	605	—	—	—	—	—	—	—
Croydon	1909	15 800 000	—	465	—	—	—	—	—	—	—
Bournemouth . . .	„	18 300 000	—	380	—	—	—	—	—	—	—
Walker & Wallsend .	„	5 500 000	—	92	—	—	—	—	—	—	—
Leamington	„	2 000 000	—	112	—	—	—	—	—	—	—
Cardiff	„	12 800 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gloucester	„	5 800 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wrexham	„	3 200 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 andere Gesellschaften	„	18 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total und Mittel .	. .	1 108 000 000	925	20 000	1 434 300	5¾	11 722 500	10 233 700	16 753 000	2 214	—

*) Barankauf von Aktien inbegriffen.

belassen. Schon 1894 war die Gesellschaft von den Resultaten so befriedigt, dass sie beschloss, einen Schritt weiter zu gehen, indem sie sich anerbot, für diejenigen Arbeiter die Gewinnanteile um die Hälfte zu erhöhen, die gewillt wären, die Hälfte ihrer Gewinnanteile in Form von Anteilscheinen zu beziehen. Dies hatte einen grossen Erfolg; denn schon nach drei Jahren, als der Kapitalanteil der Arbeiterschaft eine ansehnliche Summe erreicht hatte, gewährte die Gesellschaft den Arbeitern auch einen parlamentarischen Anteil. Dieser bestand darin, dass die Arbeiter nach und nach drei Abgeordnete in den Verwaltungsrat ernennen konnten, während die übrigen Anteilhaber deren sechs wählen. Im Laufe von 19 Jahren hat das Geschäft beinahe 11 Millionen Franken Gewinnanteile den Arbeitern zukommen lassen. Der verstorbene Direktor George Livesey, der einer der Hauptverfechter des Arbeiterbeteiligungssystems war, wiederholte stets, dass diese grosse Summe die Gewinne der Aktionäre um keinen Penny beeinträchtigt habe und sich nur ergeben habe durch Vermeidung all der durch die Unruhen entstehenden Energie- und Betriebsschädigungen. Wenn dieses Geständnis zur Beschwichtigung der Aktionäre auch nur annähernd den Tatsachen entspricht, so ist es doch von grosser Bedeutung und die Administrativbeteiligung der Arbeiterschaft an diesem Grossbetriebe prinzipiell von höchster Wichtigkeit.

Dem Beispiele der South Metropolitan folgte dann zuerst die South Suburban Gaskompagnie, in welcher die Arbeiter heute durch zwei Delegierte im Verwaltungsrate vertreten sind. Heute sind nun noch 17 andere Gasgesellschaften vorderhand zum System der Gewinnbeteiligung der Arbeiter übergegangen, um voraussichtlich später die weiteren Schritte nach der Administrativbeteiligung hin zu tun. Diese Gasgesellschaften sind auf vorgehender Seite in einer Tabelle zusammengestellt. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die erstgenannte Gesellschaft über ein Kapital von 217 Millionen Franken verfügt und über 5000 Arbeiter beschäftigt, von denen durchschnittlich jeder ca. 1770 Fr. Kapitalanteile besitzt.

Neben diesen Gasgesellschaften mögen hier noch einige andere Privatfirmen erwähnt werden, die ähnliche Beteiligungssysteme eingeführt haben.

1. Die Firma *T. u. J. Taylor in Batley*, Wollmanufaktur. Nach Abzug aller Unkosten und Verluste werden 4½ % Vorzugs-

dividenden an das Aktienkapital ausgerichtet. Der Rest des verbleibenden Reingewinns wird nach Massgabe der Kapitalsumme und der gesamten Lohnbeträge in zwei Teile zerlegt und hierauf dem Kapital und den Arbeitern zugewiesen. Im Jahre 1907 erhielten die Arbeiter 7½ % Lohndividenden, während dem Kapital obige 4½ % Vorzugs- und ebenfalls 7½ % Superdividende, also total 12 % zukam. Einen Teil des Kapitals vertreten aber auch die Arbeiter, denen also diese hohe Zinsrate ebenfalls zugute kam. Immerhin besteht in diesem Betrieb noch kein Zwang der Investierung der Kapitalanteile. „All employees are encouraged to invest their share of profit in the capital."

2. Ein Konfektionsbetrieb, *Clarke Nicholls & Coombs Ltd.* in London, hat mit Erfolg schon längere Jahre die Co-partner-Ideen verwirklicht. Das Geschäft wurde 1872 gegründet und wurde 1887 in eine G. m. b. H. verwandelt. Im Jahre 1890 genehmigte hierauf die Gesellschaft ein Gewinnbeteiligungssystem mit ihren Arbeitern. Danach werden den Aktionären 6 % Vorzugsdividenden ausgerichtet, und der Rest wird in gleichen Raten auf die bezogenen Arbeitslöhne und als Superdividende an die Anteilhaber verteilt. In der Zeit von 18 Jahren kamen der Arbeit ca. 3¼ Millionen Franken Gewinnanteile zu, welche zum grossen Teil wieder im Geschäfte investiert wurden. Durch diese stetige Anteilvermehrung im Besitze der Arbeiter geht nun das Geschäftskapital und damit auch die Kontrolle mehr und mehr an die Angestellten und Arbeiter über, d. h. es entsteht eine eigentliche Genossenschaft.

3. Die bekannte Seifenfabrik von *Lever Brothers Ltd.* in Port Sunlight*). Sie arbeitet mit einem Kapital von rund 128 Millionen Franken und mit 4000 Arbeitern und besitzt Filialen in Australien, Kanada, Deutschland, Belgien und in der Schweiz (Olten). Der Vorsitzende des Verwaltungsrates dieser Gesellschaft, Herr W. H. Lever wird als ein äusserst wohlwollender, fair mit seinen Angestellten verkehrender, etwas patriarchalisch angehauchter Unternehmer geschildert. Aus seiner Rede, die er am 25. Januar 1909 in Port Sunlight seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern in dieser Angelegenheit hielt, entnehmen wir folgendes:

*) Fräulein E. Stürichow, Berlin, u. d. Linden, hat eine reizende Beschreibung des englischen Arbeiter-Musterdorfes Port Sunlight, durch Mr. Lever begründet, veröffentlicht.

Die Weitläufigkeit des sich mehr und mehr vergrössernden Betriebs liess Herrn Lever erkennen, dass eine möglichst allseitige direkte Interessierung aller Mitarbeiter zu einem weiteren Gedeihen des Unternehmens nötig sei. Aber sein Plan ist nicht von heute. Schon mehr als 23 Jahre studierte und verfolgte Herr Lever die historischen und neueren Versuche zur grösseren Betätigung des Arbeiterinteresses an der Unternehmung. Er kommt zu dem Schlusse, dass die blosse Gewinnbeteiligung dieses Ziel niemals erreicht habe. „Die Statistiken beweisen, dass die üblichen Gewinnbeteiligungen eine durchschnittliche Existenz von fünf Jahren nicht überlebt haben. Ihre Erfolglosigkeit liegt nach meiner Ansicht darin, dass sie die Verlustbeteiligungen nicht mit einschlossen, ohne welche eine gesunde Grundlage für eine korrekte Geschäftsbeziehung niemals geschaffen werden kann." In einem früheren Vortrage im literarischen und wissenschaftlichen Verein in Birkenhead über die „Prosperitätsbeteiligung oder Gewinnbeteiligung" fasst Herr Lever seine Ideen über ein „neues System" in folgende Leitsätze zusammen:

„1. Es darf nicht zu einer sog. Wohlfahrts- oder philanthropisch-humanitären Einrichtung gestempelt werden.

2. Es darf die Geschäftsführung durch die Möglichkeit von Kritik und Tadel nicht zum Untergebenen der Arbeitnehmerschaft machen.

3. Sein Ziel muss sein, einen erhöhten Erfolg mit vermehrter Prosperität für das Unternehmen und für alle, die mit diesem in Verbindung stehen, herbeizuführen.

4. Es muss der Arbeiterschaft die Freiheit in der Kontrolle der Geschäftsführung, soweit der Genuss des Nutzens, welcher durch die Teilnahme an der Prosperität erzielt wird, in Betracht kommt, sicherstellen.

5. Es muss dem System eine höhere Prosperität als den bisherigen Extravergütungen, deren Höhe von Jahr zu Jahr sich ändert und die bei ungünstigem Geschäftsgang gänzlich ausfallen, innewohnen.

6. An seiner Nutzniessung müssen auch Frauen und Kinder teilnehmen.

7. Es muss auf die Arbeit eine ermunternde Wirkung ausüben und diese in wirtschaftlicher und intellektueller Hinsicht heben,

um ihr die Kraft zum Genuss des eigenen Wohlbefindens und Glücks auch in praktischer Betätigung zu verleihen.

8. Die Bewilligungsbefugnis muss, sowohl soweit die Angestellten als die in den Ruhestand getretenen Personen in Frage kommen, *dem freien Ermessen des Geschäftseigentümers vorbehalten bleiben.*"

Diese Herrn Lever vorschwebende kombinierte Gewinn- und Verlust- oder allgemeine Prosperitätsbeteiligung sucht er nun dadurch herbeizuführen, dass er die Arbeiter und Angestellten in den Besitz von Kapitalanteilen gelangen lässt. Die Aktiengesellschaft liberiert zu diesem Zwecke für 12½ Mill. Franken (500 000 Lst.) Teilhaberschaftszertifikate. Jeder Angestellte, der das 25. Altersjahr erreicht hat und mindestens 5 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit im Geschäfte tätig war, kann solche Anteile zu 1 Lst. erlangen. Die Zuteilung erfolgt je auf 1. Januar auf Grund der Empfehlungen derjenigen Abteilungschefs, unter denen der Angestellte tätig war. Diese Vorschläge werden durch einen Stiftungsverwaltungsrat geprüft. Als Basis der Gewinnzuteilung sollen etwa 10 % der jährlich bezogenen Löhne dienen. Wer z. B. einen Jahreslohn von 2000 Fr. bezog, erhält einen Anteilschein von 8 Lst. oder 200 Fr.

Die aktiv tätigen und die in den Ruhestand getretenen Angestellten sind zum Zwecke der Ernennung des Stiftungsausschusses in 4 Klassen geteilt, von denen jede 3 Mitglieder zu wählen hat:

1. Klasse der Geschäftsführer,
2. „ „ Reisenden,
3. „ „ Angestellten und Arbeiter,
4. „ „ in den Ruhestand getretenen Angestellten und Arbeiter.

Der von diesen zu ernennende Stiftungsausschuss ist dem Verwaltungsrat und den Direktoren des Geschäfts untergeordnet. Diese den Angestellten als eine Art Belohnung zuerkannten Kapitalanteile berechtigen zur gleichen Geschäftsdividende wie die gewöhnlichen Aktien minus 5 %. Dieser Abzug sei dadurch gerechtfertigt, dass die gewöhnlichen Aktien durch bare Einzahlung erworben werden mussten, während die Anteile der Arbeiter usw. diesen als Gewinnanteile ausgehändigt wurden.

Die von Herrn Lever neben der Gewinnbeteiligung als notwendig erachtete Verlustbeteiligung besteht nun darin, dass erstens

die Dividenden varieren und zweitens infolgedessen der effektive Wert dieser Geschäftsanteile beeinflusst wird. Das ökonomische Interesse aller Angestellten soll also dadurch angeregt werden, so dass sie ihr möglichstes tun, um erstens die Gewinnanteile ausgiebig und den Wert ihrer Kapitalanteile erhöhend zu gestalten.

Diese Anteilscheine bleiben im Besitze des Arbeiters, solange er das Geschäft nicht freiwillig verlässt oder aber infolge einer groben Pflichtverletzung verabschiedet wird. Wenn der Inhaber wegen Krankheit oder Alter aus dem Dienste des Geschäftes tritt, so werden seine Anteile in sog. Vorzugsaktien umgewandelt, welche eine feste Verzinsung von 5 % geniessen. Im Todesfalle kommen diese Anteile mit der gleichen Zinsberechtigung dem überlebenden Ehegatten zu.

Sowohl Frauen als Männer partizipieren an dem ganzen Teilhaberschaftssystem. Das Maximum der von jedem Arbeiter erreichbaren Anteile wird durch die Gehälter bestimmt. Es kann ein Angestellter erwerben bei einem Jahresgehalt von

18 750 Fr.	oder mehr	75 000 Fr.	Anteile
18 750 Fr.	bis 12 500 Fr.	50 000 „	„
12 500 „	„ 7 500 „	30 000 „	„
7 500 „	„ 5 000 „	20 000 „	„
5 000 „	„ 2 500 „	10 000 „	„
2 500 „	oder weniger	5 000 „	„ .

Diese Anteile sind den Inhabern für alle Zeiten garantiert, ausgenommen in Fällen des selbstverschuldeten Entzugs derselben. Eine allfällige Änderung im System bedürfen drei Viertel der Stimmen sämtlicher Inhaber solcher Anteile. Jedem Arbeiter, der bei der Zuteilung von Anteilen nicht genügend gewürdigt worden zu sein glaubt, steht ein Beschwerderecht an den Stiftungsausschuss zu.

Wir haben in dem Vorgehen von Herrn Lever, der 12½ Millionen den Angestellten und Arbeitern zukommen lassen will lediglich durch ihre Arbeit, ihren Fleiss und ihre Gewissenhaftigkeit, ein schönes Zugeständnis der Wertschätzung seiner Arbeitskräfte. Einer der Hauptpunkte unserer Untersuchungen galt aber neben der materiellen Zufriedenstellung und des Entgeltes für geleistete Arbeit auch der parlamentarischen Interessierung der Arbeiterschaft am Betriebe. Die heutige mehr und mehr erstarkende soziale Rechts- und Wirtschaftsauffassung hat noch ganz andere Ideale,

als bloss eine in Aussicht gestellte materielle Abfindung. Es ist die Anerkennung der administrativen Mündigkeit des arbeitenden Volkes. Man braucht nicht des Sozialismus beschuldigt zu werden — sofern dieser Begriff überhaupt noch einen Makel trägt — um zu konstatieren, dass diese Auffassung ohne irgend ein besonderes Zutun, als durch dasjenige der Unternehmer selbst, indem sie Fabriken gründen, wächst und an Boden gewinnt. Was also ein Produkt der allgemeinen Wirtschafts- und Kulturentwicklung ist, das ist nicht totzuschweigen.

Wir müssen daher bei aller Anerkennung und Wertschätzung der Tat Levers konstatieren, dass wir aus dem ganzen System der Gewinnteilhaberschaftszertifikate nicht eine administrative Herbeiziehung der Arbeiterschaft, wie wir sie z. B. bei den erwähnten englischen Gasgesellschaften finden, herauslesen können. Ferner scheint in den auf S. 166 erwähnten Thesen ein Widerspruch zu bestehen. Der erste Grundsatz Levers ist, dass ein solches Prosperitätsbeteiligungssytem nicht zu einer Wohlfahrtseinrichtung werden soll, sondern offenbar zu einer Art rechtlicher Institution. Im letzten Satze hingegen legt er aber die Bewilligungsbefugnis von Fall zu Fall in die Hand des Geschäftseigentümers, der nach seinem rein persönlichen Gutfinden diese Belohnungen ausrichtet. Sicherlich gibt sich Herr Lever alle Mühe, nur an pflichttreue Arbeiter solche Teilhaberschaftszertifikate abzugeben; aber selbst ein moralisch hierzu berechtigter Arbeiter hat kein Anspruchsrecht. Mr. Lever sagt nämlich in seiner Rede: „. . . das will ich betonen, kein Mann kann mein Bureau betreten und sagen: Herr Lever, Sie haben ein Teilhaberschaftssystem errichtet, Sie müssen mich darum auch zum Teilhaber machen . . ., er kann aber seinen Fall noch einmal überprüfen lassen."

Die Praxis wird nun zeigen, ob und inwiefern dieses Leversche „Prosperitätssystem" diejenigen Erfolge aufweist, welche sein Schöpfer erhofft. Es muss in diesem Falle allerdings hervorgehoben werden, dass ein derartiger Fabrikationsbetrieb eine grosse Zahl ganz ungelernter Arbeiter beschäftigt, und es ist einleuchtend, dass zu einer administrativen Beteiligung in unserem Sinne ein Mindestmass von intellektueller Bildung und von Verständnis auf seiten der Arbeiter vorausgesetzt werden muss. Der gewiss wohlmeinende und aufrichtige Praktiker und Sozialpolitiker André Godin (vgl. S. 170) musste es erleben, dass er bei der Kundgebung

seiner Teilhaberschaftspläne bei seinen Arbeitern zuerst auf Unverständnis, ja Misstrauen stiess. Er führte daher das System zuerst mit den intelligenteren Werkmeistern und Vorarbeitern allein durch. Diese wirkten dann als eine Art Entraineure auf die übrige Arbeiterschaft, so dass schliesslich alle von dem nur guten Willen ihres Vorgesetzten überzeugt wurden (vgl. „Le Devoir", Jahrg. 1896, S. 642).

So muss auch die grosse materielle Leistung, die in der Stiftung Mr. Levers liegt, wie auch das ganze systematische Sozialwerk in Port Sunlight geziemend gewürdigt werden und dem Geschäfte selbst und seinen anerkannten Erzeugnissen wohl manche neue Sympathie erwerben. Es wäre zu wünschen, dass die allgemein erzieherischen Einflüsse dahin wirkten, dass nach und nach auch zu einer administrativen Beteiligung durch eine Vertretung der Arbeiter in den Behörden dieser grossen Unternehmung geschritten werden könnte.

Kontinentale Oasen konstitutioneller Betriebe.

Obwohl unsere Untersuchung nur auf die englischen Co-partner-Betriebe beschränkt ist, so soll doch auch ein Blick auf ähnliche kontinentale Bestrebungen geworfen werden. Hierbei ist allgemein zu bemerken, dass wir auf dem Kontinente noch nicht so weit vorgerückt sind, und dass wir in dieser Hinsicht, wie auf dem Gebiete des Konsumgenossenschaftswesens, von den Engländern noch vieles zu lernen haben. Die kontinentalen Produktivgenossenschaften mit mehr oder weniger Co-partnership-Charakter sind heute noch soziale Oasen, die meistens durch ganz besondere Umstände ins Leben gerufen werden. Immerhin sind sie geschäftlich von ansehnlicher Bedeutung, so dass wir sie hier wenigstens erwähnen müssen. Es sind dies u. W. folgende Firmen:

1. Die Metallgiesserei und Emaillierwerke in Guise (Frankreich) mit Filiale in Schaerbeck bei Brüssel[1]).

Dieses Geschäft wurde 1840 von *André Godin* als einfaches Handwerkeratelier begründet. Der geistvolle und mit idealen

[1]) Neben der schönen und noch viel zu wenig bekannten und gewürdigten Literatur von Godin selbst seien hier erwähnt: Lestelle, „Le Familistère de Guise", Paris 1904. Jeanne Richert, „Das Familienheim zu Guise", Berlin 1910 (hübsch illustriert).

sozialen Anschauungen aus rauhen Erfahrungen aufgewachsene Gründer hat nach langjährigen vorsichtigen Versuchen eine eigenartige soziale Organisation für sein ganzes Etablissement geschaffen, die hier nicht näher behandelt werden soll. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass das „Familistère" in Guise wohl die einzige, heute noch tatkräftig bestehende „Phalange" ist, wie sie Fourier in seinen Werken mit Enthusiasmus empfohlen hat. Denn Godin hat Idee, Plan und Begeisterung für sein Sozialwerk bei Fourier geschöpft (vgl. Godin, „Solutions Sociales", ferner Lestelle, „Le Familistère de Guise", S. 20). Der Hauptpunkt des Systems ist die Transformation des Privatkapitals Godins in den Sozialbesitz seiner Arbeiter und Angestellten, wie wir sie schon anderorts konstatiert haben: *Der ganze Geschäftsbesitz Godins, der im Jahre 1900 einen Wert von über 15 Millionen Franken repräsentierte, ist dadurch an die heute 1700 Personen zählende Arbeiterschaft übergegangen, dass ihnen Jahr für Jahr Gewinnanteile zuerkannt wurden, die den einzelnen Arbeitern nicht ausbezahlt, sondern als Kapitalanteile gutgeschrieben wurden.* So konnten die Arbeiter das ganze Geschäft kraft eigenen Fleisses in rund 20 Jahren in ihren Eigenbesitz erarbeiten. Hand in Hand mit dem Wachstum der Kapitalanteile ging der Ausbau der Konstitution, d. h. die administrative Beteiligung der Arbeiterschaft. Schon im Jahre 1880 war die grosse Kommanditgesellschaft konstituiert, und sie blickt heute auf eine erfolgreiche 30jährige Tätigkeit zurück, trotzdem seit dem Ableben Godins, der in der ersten Zeit das Amt als besoldeter Geschäftsleiter in den Händen behielt, die oberste Leitung schon dreimal gewechselt hat. Dies sei deshalb hervorgehoben, da man vielfach einwendet, dass derartige Sozialunternehmen mit dem Tode des Begründers ein Ende nehmen.

Über den stets intensiveren Betrieb dieses Geschäftes geben die jährlichen Reingewinne zahlenmässigen Aufschluss:

Der Reingewinn betrug:

1899	rund	800 000 Fr.
1903	„	1 000 000 „
1904	„	1 100 000 „
1905	„	1 150 000 „
1906	„	1 250 000 „

1907 . . . . rund 1 400 000 Fr.
1908 . . . . „ 1 450 000 „ .

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sehr bedeutende Summen für die allgemeine Wohlfahrt und Bildung der Arbeiter aufgewendet werden, ferner dass die Löhne ihre naturgemässe Erhöhung im Laufe der Zeit erfuhren, wie folgende Statistik zeigt:

	Mittlere Löhne		
	der 20 besten		der gesamten Arbeiterschaft
	Giesser	Fertigmacher	
Geschäftsjahr 1880 . . .	6,15 Fr.	5,08 Fr.	4,33 Fr.
„ 1885 . . .	7,18 „	5,69 „	4,79 „
„ 1900 . . .	8,49 „	7,50 „	5,29 „
„ 1905 . . .	9,47 „	8,44 „	5,63 „
„ 1908 . . .	9,76 „	8,73 „	5,74 „

Der heutige Geschäftsstand mag aus folgenden Zahlen, die uns seinerzeit für das Jahr 1908 zur Verfügung gestellt wurden, ersichtlich sein:

Totalumsatz	8 344 301 Fr.
Löhne und Gehälter	3 264 351 „
Kapitalzinsen von 5 Millionen . .	250 000 „
Gewinnanteil der Arbeiter . . .	471 238 „
Pensionen bezahlt pro 1907/08 . .	111 782 „
Krankenunterstützungen	132 490 „
Sonstige Unterstützungen	46 965 „
Ausgabe für die eigene Schule . .	35 509 „ .

Gesamtzahl der am Geschäfte durch Arbeit oder Pensionen interessierten Personen: 2383.

Seit Beginn der Gewinnbeteiligung bis zum Jahre 1900 kam den Arbeitern im weiteren Sinne des Wortes die Summe von 5 037 597 Fr., d. h. eben das gesamte Geschäftskapital zu. Das Kapital, an dem jedes Jahr mehr Arbeiter partizipierten, erhielt im gleichen Zeitraume an Zinsen 5 006 544 Fr. oder annähernd gleich viel wie die Arbeit. Für Unterstützungen wurden insgesamt 1 Million und für Erziehung und Schulbildung annähernd ¾ Millionen auf Rechnung des Geschäftes verausgabt.

Dies sind Zahlen, die für eine Betriebsprosperität sprechen, die nicht bloss dem technischen Genie eines seltenen Geschäftsbegründers oder gar dem blossen Geschäftsglück, *sondern auch ganz besonders dem System der allgemeinen Interessierung der gesamten Arbeiterschaft zuzuschreiben sind.*

2. Die Zeisswerke in Jena.

Dieses bekannte optische Institut, über welches eine ziemlich umfangreiche Literatur besteht [2]), wurde von seinem zweiten genialen Leiter, Ernst Abbe, im Jahre 1889 in eine Art Industrierepublik umgewandelt, die ebenfalls auf einer Kombination von Kapital und Arbeit beruht. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten beträgt ca. 1300 Mann, welche jährlich für über 4½ Millionen Franken optische Instrumente aller Art abliefern.

3. Die Rolladen- und Holzpflasterfabrik von Heinrich Freese in Berlin, Hamburg und Breslau.

Der Besitzer hat in seinem Buche [3]) seine 30jährigen Erfahrungen über sein nach Konstitution tendierendes Betriebssystem folgendermassen zusammengefasst: „... Eine derartige Verfassung ist nicht ganz ohne Opfer an Zeit und Geld durchzuführen. Diese Opfer sind aber nicht zu hoch. Auch in dem üblichen Fabriksystem, das mit Streiks und Aussperrungen zu rechnen hat, geht es meist nicht ohne grosse Opfer an Zeit und Geld ab. Der Unterschied zwischen beiden ist nur, dass hier die Opfer zum Kriege, beim konstitutionellen Betriebe zum Frieden aufgewendet werden.... Was aber hier vermieden werden kann, das ist der Kampf, den der Arbeitgeber nach zwei Fronten hin zu führen hat: draussen mit den Konkurrenten, drinnen mit seinen Angestellten.... Die Mittel, solche Kämpfe zu vermeiden, sind: Tarifverträge, Selbstverwaltung und Gewinnbeteiligung."

Dieses Urteil aus dem Munde eines langjährigen Praktikers ist sehr bemerkenswert.

Herr H. Freese hatte die Freundlichkeit, uns noch einige Zahlenangaben über seinen Betrieb zu übermitteln. Er schreibt unter anderem: „Die Zahl der in meinen Betrieben im Jahre 1910 beschäftigten Beamten und Arbeiter schwankte zwischen 300

[2]) Ernst Abbe, Gesammelte Abhandlungen, Bd. III, Jena 1904. F. Auerbach, Das Zeisswerk und die Karl Zeiss-Stiftung, Jena 1904.

[3]) H. Freese, Die konstitutionelle Fabrik, Jena 1909.

und 400. Die geringste Arbeiterzahl ist im Winter vorhanden.... Zurzeit wird von 7¼ bis 7½, von 9 bis 12 und von 1¼ bis 5 Uhr gearbeitet (6. Oktober 1910).... Die Gesamtsumme der Gehälter und Löhne betrug im Jahre 1909 355 529 M. Der Jahresumsatz belief sich 1909 auf 1 140 482 M. und wird im Jahre 1910 etwa 1½ Millionen Mark betragen....“

Eine andere Stelle, diese Firma betreffend, befindet sich in Kapitel XIII, „Arbeiterbewegung und Anteilsysteme“, S. 180.

4. Die Niederländischen „Arbeiterrepubliken“ ehemals van Marken in Delft[4]).

Diese umfassen folgende Betriebe:

	Kapital Fr.	Zahl der Arbeiter
a) *Die Presshefe- und Spiritusfabrik*	5 356 000.—	803
b) *Die Ölfabrik*	3 744 000.—	554
c) *Die Leim- und Gelatinefabrik* . .	2 240 000.—	100
d) *Die Buchdruckerei van Marken* .	52 000.—	44
Total	11 392 000.—	1501.

Herr *van Marken*, ein unermüdlicher Mensch in der Verbesserung des Loses seiner Arbeiter, schreibt in der Einleitung zu seiner privaten Veröffentlichung unter anderem: *„Es ist wünschenswert, den Mitbesitz und schliesslich den Alleinbesitz der Produktionsmittel, d. h. der Geschäftsaktien, an die Arbeit übergehen zu lassen vermittelst der Ersparnisse des der Arbeit zukommenden Gewinnes, was durch Rückzahlung der von den Aktionären eingezahlten Summen geschieht.“*

Nach diesen Grundsätzen bestimmt der erste Artikel der Statuten, dass die Gesellschaft eine Vereinigung von Kapital und Arbeit sei, welche sich mit der Ausführung aller in das Gebiet der Druckerei — die er als soziales Probestück zuerst mit eigenem Kapital und eigenen Intentionen begründete — einschlagenden Arbeiten beschäftigt, mit dem Ziel:

1. den Arbeiterassociés in erster Linie einen festen Lohn zu bezahlen, dem erwachsenen Arbeiter eine Mindestsumme, die es ihm ermöglicht, den nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen bemessenen bescheidenen, aber verständigen Bedürfnissen einer normalen Arbeiterfamilie zu genügen;

[4]) J. C. van Marken, „Die soziale Organisation in der Industrie“.

2. dem Gesellschaftskapital einen bescheidenen Zins zu sichern und zu gleicher Zeit eine billige Vergütung für das Risiko, dem das Gründerkapital der Unternehmung unterworfen ist;
3. nach und nach das Kapital durch die den Arbeitern zukommenden Gewinnanteile in ihren Besitz abzulösen.

Am Schlusse schreibt van Marken: *„Was mich anbetrifft, so haben die materiellen und moralischen Ergebnisse meine Erwartungen übertroffen; möge der Erfolg andere ermutigen*[6]*!“*

In der Tat war er wohl einer der glücklichsten Industriellen. Dass ihn die Arbeiterschaft keineswegs „berauben“ wollte, wie man aus der Haltung vieler heutiger Industriekapitalisten immer herauslesen möchte in der Behandlung der Frage über die konstitutionelle Fabrik, beweist die Tatsache, dass die Arbeitergesellschafter van Markens in einer Generalversammlung vom Jahre 1899 einstimmig beschlossen, den beanspruchten Gehalt der Direktion (van Marken) zu verdoppeln.

Die heutigen Direktoren *F. G. Waller* und *E. G. Verkade,* die wir um Überlassung der neuesten statistischen Angaben baten, schreiben uns unter anderem: „. . . Unsere Meinung über das System van Marken hat zwar dadurch weniger Bedeutung, da wir Freunde und Mitarbeiter von Herrn *van Marken* waren. Aber dass wir mit dem System ganz einverstanden sind und ihm einen hohen Wert beimessen, mögen Sie daraus ersehen, dass wir die Presshefe- und Spiritusfabrik dieses Jahr bedeutend erweitern konnten und dem Personal 416 000 Fr. Aktien zugesagt haben.“

5. Die Zeitschrift „Soziale Praxis“ berichtet in Nr. 3 des Jahrgangs 1910 von einer Produktivgenossenschaft italienischer Glasflaschenarbeiter in Cagliari, welche seinerzeit nach langwierigen Streiks zustandegekommen sei und heute auf einen sechsjährigen Bestand zurückblicken könne. Die ca. 1100 Arbeiter zählende Genossenschaft soll mehr als die Hälfte des italienischen Flaschenbedarfs liefern und über ein Kapital von rund 900 000 Lire verfügen. Die Produktion betrug im Jahre 1909 ca. 500 000 Lire mehr als im Vorjahre. König Viktor Emanuel machte diesem Betriebe im Mai 1910 einen

[6]) An Literatur besteht einzig die genannte Festausgabe von J. C. van Marken, betitelt: „Die soziale Organisation in der Industrie“, übersetzt von M. Sochaczewska.

Besuch und versprach, das Gesuch der Genossenschaft um Überlassung eines weiteren Baugrundes seitens des Militärfiskus dem Minister wärmstens zu empfehlen.

6. Zum Schlusse sei hier noch auf eine neuere, schon bestehende staatliche Begünstigung der Produktivgenossenschaftsbestrebung hingewiesen („Soziale Praxis" Nr. 48, 1910).

Unter dem Titel *„Encouragement aux société ouvrière de production et aux institutions de crédit mutuel"* figurieren in der *französischen Staatsrechnung* öffentliche Zuwendungen und Darlehen an solche Genossenschaften. Diese Darlehen werden durch eine „Genossenschaftsbank der Arbeiterproduktivgenossenschaften Frankreichs" an solche Unternehmungen vermittelt. Von 1905 bis 1909 wurden 1 074 500 Fr. zinsfreie Darlehen an 35 Arbeitergenossenschaften übermittelt, welche nach 10 und 5 Jahren rückzahlbar sind. Die Hauptbedingungen sind folgende: Die Produktivgenossenschaft muss mindestens seit einem halben Jahre gesetzmässig bestehen und eingetragen sein. Der Verwaltungsrat muss zu zwei Dritteln aus aktiven Arbeitern und Angestellten bestehen und von der Hauptversammlung gewählt sein. Es müssen bestimmte Rücklagen gemacht und Versicherungsfonds angelegt werden. Falls keine Gewinnbeteiligung besteht, darf nicht mehr als 5 % Dividende ausbezahlt werden. Den Hilfsarbeitern sind die tarifmässigen oder gewerbeüblichen Löhne zu bezahlen. Im weiteren ist diesen Arbeitern eine *Lohnprämie von 3 % als Kapitalanteil* gutzuschreiben. Bis zum Ablauf des ersten Jahres kann der Hilfsarbeiter seine Aufnahme in die Genossenschaft nachsuchen. Im Falle der Abweisung sind ihm obige Lohnprämien bar auszubezahlen.

Wir finden hier deutliche Anklänge an die Verfassungsbestimmungen der englischen Co-partnership-Gesellschaften und müssen das, wenn auch noch bescheidene, so doch prinzipiell wichtige *offizielle Vorgehen* des französischen Staates sehr begrüssen. Denn die Staatsleitung trägt ohne Zweifel eine nicht geringe Verantwortung in vielen öffentlichen Vorgängen, welche den gesamten Wirtschaftsbetrieb unheilvoll beeinflussen, und mit blossen Militäraufgeboten ist es bei Streiks u. dgl. nicht getan.

Kapitel XV.

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Unser Gesamtthema zerfiel in zwei sich oft berührende Teilfragen:

I. *Wie hat sich das bestehende Konsumvereinswesen weiter zu entwickeln?*

II. *Welche Perspektiven lassen sich aus den englischen Produktivgenossenschaften mit Gewinn-, Kapital- und Administrativbeteiligung der Arbeiter ableiten in bezug auf das Problem der konstitutionellen Fabrik?*

Es sind nun in der Tat die Ergebnisse aus unseren Untersuchungen von doppelter Bedeutung, indem sie zeigen:

A. *Wie sich die konsumgenossenschaftliche Organisation schon auf die Produktion erstreckt und noch weiter zu entwickeln hat;*

B. *dass ein Fabrikationsbetrieb mit finanzieller und administrativer Beteiligung der Arbeiter, welche auf einer gewissen intellektuellen Stufe stehen, nicht nur möglich ist, sondern dass diese einer allgemeinen Prosperität tatsächlich förderlich sein kann.*

Zu A. 1. Die Weiterentwicklung der Konsumorganisationen kann nun bestehen in der Beschaffung und Eigenproduktion von Waren in sog. Produktivabteilungen.

2. Je umfangreicher diese Konsumbetriebe werden, desto mehr hat eine systematische Genossenschaftsbildung einzugreifen, und es empfiehlt sich, die Arbeiter und Angestellten direkt am Überschuss, am Kapital und somit an der Leitung zu interessieren nach den Grundsätzen des Co-partner-Systems.

3. Die Konsumvereine können aber die genossenschaftliche Güterbeschaffung auch dadurch fördern, dass sie mit Kapitalanteilen zur Gründung von selbständigen Produktivgenossenschaften mit Co-partnership-Organisation beitragen.

4. Die Konsumgenossenschaften sind allerdings kommerziell und ökonomisch mehr geeignet, solche Produktionsbetriebe ins Leben zu rufen, als eine isolierte Gruppe von Arbeitern, weil diesen teils das Kapital mangelt und teils die kommerzielle Routine abgeht, ohne welche ein kaufmännischer Betrieb unmöglich prosperieren kann.

5. Wo daher unternehmungsfähige Arbeiter solche Produktivgenossenschaften gründen, können sie nur in seltenen Fällen gedeihen ohne den sicheren Absatz an die Konsumvereine und ohne deren finanziellen und kommerziellen Beistand.

6. Da einzig der regelmässige und sichere Konsum die Produktion unterhält, so ist es sehr zu begrüssen, dass die Arbeiter mehr und mehr Verständnis für die Konsumvereinsbewegung an den Tag legen; *denn nur durch die grösstmögliche Konzentration der Konsumkraft und der kleinen Kapitalbeträge ist es möglich, das Konsumgenossenschaftswesen in sozial wünschenswerter Weise auszubauen.*

Zu B. 1. Diese konsumgenossenschaftlichen Erfolge beweisen auch unstreitig immer deutlicher die Fähigkeiten der darin tätigen Arbeiter und Angestellten, weil es sich in diesen Betrieben um eine öffentliche und keine Geheimwirtschaft handelt.

2. Das Misstrauen in die parlamentarische Mitwirkung vernünftiger Arbeiter in Privatbetrieben ist deshalb in dem Masse immer weniger gerechtfertigt, wie sie durch ein geordnetes Genossenschaftswesen eine direkte und indirekte Schulung erwerben.

3. Trotzdem nun die Versuche zu parlamentarischer oder konstitutioneller Gestaltung von privatkapitalistischen Unternehmungen noch nicht sehr zahlreich sind und vielfach auf besonders sozialrechtlich veranlagten Persönlichkeiten beruhen, so sind die erzielten Resultate nur günstige. In England zeigt sich deshalb eine Bewegung, in dieser Richtung eine „Transformation of Capitalism" herbeizuführen.

4. In Anbetracht der täglich zunehmenden volkswirtschaftlichen allgemeinen Schädigungen durch Streiks, Aussperrungen usw. ist es daher sowohl im Interesse der Arbeiter und der Unternehmer geboten, die Aufmerksamkeit auf derartige neue Wege einer erspriesslichen gemeinsamen Arbeit zu lenken.

5. Die „konstitutionelle Fabrik" wird in dem Masse aus dem Stadium eines blossen Problems heraustreten, als einerseits die intellektuelle Bildung des Arbeiters zunimmt und anderseits die pessimistische Anschauung über den administrativen Willen und das Verständnis der Arbeiterschaft, das für eine prosperierende Wirtschaftstätigkeit unerlässlich ist, von seiten der Unternehmer verschwindet.

6. Praktisch kann die Idee dadurch gefördert und vielleicht verwirklicht werden, a) dass ihr die Arbeiterbewegung selbst nicht mehr apathisch gegenübersteht und in einer fast ausschliesslichen Politik zur Erringung günstiger Arbeitsbedingungen verharrt, die den Reallohn keineswegs derart erhöhen, wie das Steigen des Geldlohnes vortäuscht, weil die dem Unternehmertum abgerungenen günstigeren Arbeitsbedingungen zu einem grossen Teil zeitweise durch die Verteuerung der Lebenshaltung aufgehoben werden; b) dass vielleicht, wie in England, eine zentrale Förderung und Leitung der Bewegung zugunsten der Einführung konstitutioneller Betriebsformen begründet wird.

7. Dieses der Labour Co-partnership Association entsprechende Zentralamt hätte dahin zu wirken: a) dass ein Gewinnbeteiligungssystem als erste Stufe eingeführt würde; b) dass diese Gewinnanteile nach einer gewissen Zeit im Geschäfte investiert würden, sei es individuell jedem einzelnen Arbeiter, sei es, dass die Arbeiterschaft korporativ zum Geschäftsteilhaber wird. Unsere Gesetze und Begriffe der juristischen Persönlichkeit würden hierzu keine Schwierigkeiten bieten; c) dass durch diese Kapitalbeteiligung eine rechtlich begründete administrative Mitwirkungsbefugnis der Arbeiterschaft herbeigeführt wird.

8. Wohl alle bisherigen blossen Gewinnbeteiligungsversuche haben deshalb keinen Erfolg gehabt, weil sie keine nähere Einsicht in den Betrieb ermöglichten und deshalb Misstrauen erweckten und den beabsichtigten Anreiz zur Mehrleistung erstickten.

Lebenslauf des Kandidaten.

Ich, *Johannes Huber,* bin geboren am 17. Juni 1877 in *Mettendorf,* Bezirk Frauenfeld, *Kanton Thurgau,* als Sohn des Landwirts Jakob Huber. Nachdem ich die Dorfschule und die Sekundarschule Müllheim durchlaufen hatte, erwarb ich nach Absolvierung der oberen Klassen der Kantonsschule Frauenfeld im Herbst 1897 das Maturitätszeugnis der Industrieabteilung dieser Anstalt. Hierauf studierte ich *zwei Semester an der Universität Genf,* hauptsächlich zur Vorbereitung auf die thurgauische Sekundarlehrerprüfung, welche ich im Oktober 1898 mit Erfolg bestand. Alsdann versah ich während sechs Jahren die Stelle eines Hilfslehrers am kantonalen Lehrerseminar in Kreuzlingen. Von da an nahm ich im Herbst 1905 die damals neu geschaffene Stelle eines Hauptlehrers der gewerblichen Fortbildungsschule Winterthur an, mit welcher Tätigkeit auch Hilfslehrerdienste am kantonalen Technikum und an der dortigen Metallarbeiterschule verbunden waren. Seit Oktober 1907 bin ich tätig als Hauptlehrer an der staatlich subventionierten Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel.

Neben dem Schuldienste widmete ich mich während *sieben Semestern* an der philosophischen Fakultät der *Universität Basel* dem Studium der Fächer: *Nationalökonomie* mit *Finanzwissenschaft, Philosophie* und *Staatsrecht.* Ich hörte Vorlesungen der Herren Professoren *Bauer, v. Frisch, Häberlin, Hemann, Joël, Kozak, Landmann, Schöne* und nahm an den Übungen der staatswissenschaftlichen Seminare der Herren Professoren Dr. St. Bauer und Dr. Th. Kozak, sowie an den Exkursionen des letzteren, ferner an den öffentlich-rechtlichen Übungen des Herrn Professors Dr. H. v. Frisch und den Repetitorien des Herrn Professors Dr. K. Joël teil.

Auf gütige Veranlassung von Herrn Professor Dr. St. Bauer und durch seine vielfache Förderung entstand die vorliegende Arbeit. Ihm besonders, sowie allen übrigen hochgeehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

Als eine Frucht der philosophischen Studien veröffentlichte ich im Jahre 1909 zwei philosophische Schriften, betitelt „Über das Wesen der Dinge“ und „Welche Mängel zeigt der gegenwärtige Religionsunterricht?“. Seit meiner praktischen Lehrtätigkeit habe ich auch fünf Ferienkurse in verschiedenen Fächern des gewerblichen und handelswissenschaftlichen Unterrichts mitgemacht.